

# **DATENSCHUTZ, ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP UND TRANSPARENZ**

Ein Leitfaden für die Walliser Gemeinden

# VORWORT

Als öffentlich-rechtliche Körperschaften bearbeiten die Gemeinden täglich eine grosse Anzahl von Personendaten. Als Behörden haben sie zudem die Transparenz ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten und das Öffentlichkeitsprinzip zu beachten. Dieser Leitfaden bietet den Walliser Gemeinden eine Hilfestellung für diese anspruchsvolle Aufgabe. Der Leitfaden ist explizit auf die Praxis ausgerichtet, daher sind die verwendeten rechtlichen Begriffe bewusst vereinfacht.

Der kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte steht Ihnen für weitere Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung. An dieser Stelle sei allen Personen gedankt, die an der Erarbeitung des vorliegenden Leitfadens beteiligt waren.

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Text die männliche Form gleichermassen für Männer und Frauen verwendet.

Sitten, den 31. Oktober 2022

**Sebastien Fanti**  
Kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

**Nicole Zurbriggen**  
Mitarbeiterin

**Lisa Jaccoud**  
Mitarbeiterin

# INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT .....	2
INHALTSVERZEICHNIS .....	3
ABKÜRZUNGEN .....	4
I. Aufbau .....	7
A. Aufbau des Gesetzes und des Ausführungsreglements.....	7
B. Allgemeine Bestimmungen .....	7
C. Aufsichtsbehörde.....	7
D. Rechtsmittel.....	9
II. Datenschutz .....	10
A. BEGRIFFE.....	10
1. Allgemeines .....	10
2. Wichtige Begriffe .....	10
3. Allgemeine Grundsätze.....	11
4. Die verschiedenen Bearbeitungsphasen .....	12
5. Bekanntgabe .....	13
6. Überwachung von öffentlichen Orten mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten .....	14
7. Rechte der betroffenen Person .....	15
B. FALLBEISPIELE.....	17
1. Erhebung bzw. Bearbeitung von Personendaten .....	17
2. Bekanntgabe von Daten .....	19
3. Übertragung der Bearbeitung.....	26
4. Zugangsberechtigung.....	26
C. SCHEMEN .....	28
III. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP UND TRANSPARENZ .....	30
A. BEGRIFFE.....	30
1. Allgemeines .....	30
2. Öffentlichkeit der Sitzungen .....	30
3. Information der Öffentlichkeit .....	30
4. Zugang zu amtlichen Dokumenten.....	30
5. Umfang der Zugangsberechtigung .....	32
6. Amtliche Dokumente .....	33
7. Modalitäten der Zugangsberechtigung .....	33
B. Beispiele aus der Praxis.....	34
C. SCHEMEN .....	40
IV. BIBLIOGRAPHIE .....	43
V. NÜTZLICHE ADRESSEN .....	44

# ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
vgl.	vergleiche
Bst.	Buchstabe
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SGS/VS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Wallis
f.	und folgende [Seite]
ff.	und folgende [Seiten]
Bd.	Band

## **Bundesgesetzgebung**

ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR)
AsylG	Eidgenössisches Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
RHG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (SR 431.02)
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
RTVG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
BGÖ	Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (SR 152.3)
ZStV	Eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)

## **Kantonale Gesetzgebung**

AGAHVG	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 12. November 1998 (SGS/VS 831.1)
BauG	Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (SGS/VS 705.1)
kGKV	Kantonales Gesetz über die Krankenversicherung vom 22. Juni 1995 (SGS/VS 832.1)
kGPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (SGS/VS 160.1)
EKG	Gesetz über die Einwohnerkontrolle vom 14. November 2008 (SGS/VS 176.1)
GemG	Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004 (SGS/VS 175.1)
kUSG	Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (SGS/VS 814.1)
StG	Steuergesetz vom 10. März 1976 (SGS/VS 642.1)
GES	Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 10. September 2020

(SGS/VS 850.1)

GIDA	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (SGS/VS 170.2)
VVRG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (SGS/VS 172.6)
GVKS	Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13. November 1991(SGS/VS 180.1)
GLP	Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 (SGS/VS 805.1)
TourG	Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (SGS/VS 935.1)
BauV	Bauverordnung vom 22. März 2017 (SGS/VS 705.100)
VüIPV	Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen vom 16. November 2011 (SGS/VS 832.105)
VOSR	Verordnung über die Organisation des sanitätsdienstlichen Rettungswesens vom 21. Dezember 2016 (SGS/VS 810.800)
TourV	Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (SGS/VS 935.100)
VES	Verordnung über die Eingliederung und die Sozialhilfe vom 21. April 2021 (SGS/VS 850.100)
ARGIDA	Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 16. Dezember 2010 (SGS/VS 170.202)

## Weitere internationale Rechtsgrundlagen

Übereink. 108	Übereinkommen Nr. 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, abgeschlossen in Strassburg am 28. Januar 1981 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Februar 1998) (SR 0.235.1)
Aarhus-Konvention	Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, abgeschlossen in Aarhus am 25. Juni 1998 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1. Juni 2014) (SR 0.814.07)
Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, abgeschlossen in Wien am 24. April 1963 (für die Schweiz in Kraft getreten am 19. März 1967) (SR 0.191.02)
Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951 (für die Schweiz in Kraft getreten am 21. April 1955) (SR 0.142.30)
ZusProt 181	Zusatzprotokoll Nr. 181 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten bezüglich Aufsichtsbehörden und grenzüberschreitende Datenübermittlung, abgeschlossen in Strassburg am 8. November 2001 (für die Schweiz in Kraft getreten am 1. April 2008) (SR 0.235.11)

# I. Aufbau

## A. Aufbau des Gesetzes und des Ausführungsreglements

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) wurde 2008 und das dazugehörige Ausführungsreglement (ARGIDA) 2010 verabschiedet.

Beim Öffentlichkeitsprinzip, dem Datenschutz und der Archivierung handelt es sich um verschiedene Facetten der staatlichen Datenbearbeitung. Einerseits geht es um die Pflicht des Staates, Personen Zugang zu den Informationen über die staatliche Tätigkeit zu gewähren, andererseits geht es um die Pflicht des Staates, die Privatsphäre der Individuen zu schützen und die sie betreffenden Personendaten nur soweit als notwendig zu bearbeiten. Und zu guter Letzt dient das Recht auf Einsicht in die Archive bzw. in archivierte Dokumente der Information der Öffentlichkeit.

Das GIDA ist demzufolge wie folgt aufgebaut:

1. Allgemeine Bestimmungen, die für das ganze Gesetz gelten;
2. Information der Öffentlichkeit;
3. Datenschutz;
4. Aufsichtsbehörde;
5. Archivierung;
6. Verfahrensbestimmungen und Rechtspflege;
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Das ARGIDA konkretisiert das GIDA in den Bereichen Öffentlichkeitsprinzip, Datenschutz und Archivierung.

## B. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen gelten für alle im Gesetz geregelten Bereiche und bestimmen den Zweck und den Geltungsbereich des Gesetzes, definieren einige Begriffe und regeln die Akkreditierung von Medien und Journalisten.

Abgesehen von einigen Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 und 3 GIDA erstreckt sich der Geltungsbereich auf die im Gesetz definierten Behörden.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 bis 5 GIDA definiert den Begriff «Behörde»; dieser umfasst die gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalten des Kantons sowie der Einwohner- und Burgergemeinden, ihre Organe und Verwaltungen sowie die Kommissionen.

Für die Gemeinden bedeutet dies, dass

- die gesetzgebenden Organe (Urversammlung, Generalrat oder Burgerversammlung)
- die vollziehenden Organe (Gemeinde- oder Burgerrat)
- die richterlichen Gewalten (Polizei- und Bezirksgericht)
- und die Verwaltungen und Kommissionen (z.B. Einwohnerkontrolle, die KESB, die Gemeindepolizei oder die Geschäftsprüfungskommission etc.)

als Behörden im Sinne des GIDA gelten und damit den Bestimmungen des GIDA unterliegen.

Die Regelung betreffend die Akkreditierung von Medien und Journalisten sieht vor, dass diese auf Anfrage jeweils vom Büro des Grossen Rates, vom Präsidium des Staatsrates, vom Kantonsgericht, vom Gemeinde- oder Burgerrat oder vom Büro des Generalrats entschieden werden kann.

## C. Aufsichtsbehörde

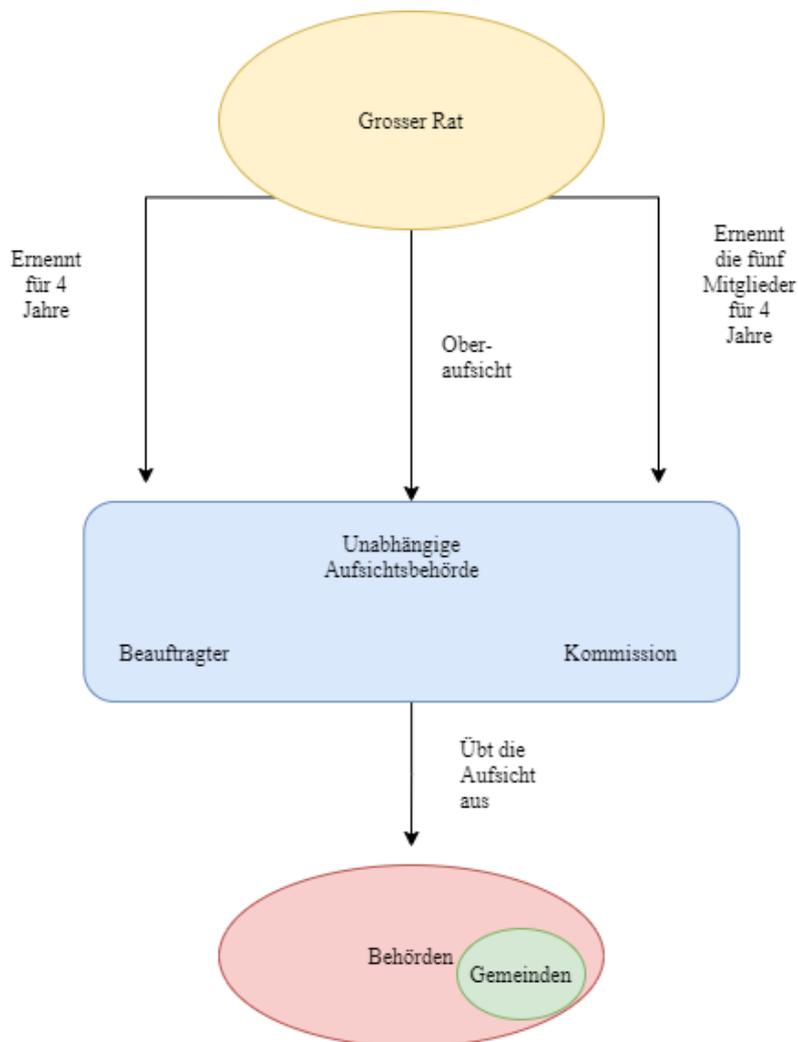
Die Aufsichtsbehörde setzt sich aus dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachstehend: Beauftragter) sowie der Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (nachstehend: Kommission) zusammen und ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt. Der Beauftragte und die fünf Mitglieder der Kommission werden vom Grossen Rat für eine Dauer von vier Jahren ernannt.

Die Aufsichtsbehörde übt ihre Aufgaben unabhängig aus.

Sie kann

- Akten herausverlangen
- Auskünfte einholen
- und Einsicht in Datenbearbeitungen nehmen.

Die betroffenen Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung der Sachverhalte mitzuarbeiten. Das Amtsgeheimnis kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung,



### **Aufgaben der Kommission**

Der Kommission obliegen in erster Linie strategische Aufgaben. Sie legt namentlich die Richtlinien und strategischen Ziele im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips bzw. der Transparenz fest sowie äussert sich zu den diesbezüglichen gesetzgeberischen Entwürfen.

### **Aufgaben des Beauftragten**

Der Beauftragte überprüft die Anwendung der Bestimmungen des GIDA, berät die Behörden, informiert die Private hinsichtlich ihrer Rechte, prüft die ihm zugehenden Anzeigen, gibt Empfehlungen ab, führt Schlichtungsverhandlungen zwischen Privaten und Behörden durch, genehmigt die in Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f GIDA erwähnten Garantien und nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm von der Kommission übertragen werden.

Weiter genehmigt der Beauftragte die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten sowie die Vereinigung oder Verknüpfung von Datensammlungen. Da dadurch Persönlichkeitsprofile erstellt werden können, ergibt sich diesbezüglich ein erhöhter Schutzbedarf.

## **D. Rechtsmittel**

Gemäss Artikel 56 GIDA können die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen behördlichen Entscheide Gegenstand einer Beschwerde sein, sie sich auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) stützt. Der Beauftragte kann bei sämtlichen Behörden der Verwaltungsrechtspflege Beschwerde einlegen.

### **Der Ablauf einer Schlichtungsverhandlung**

Der Beauftragte kann für eine Schlichtung zwischen Behörden und privaten Personen angefragt werden. Beabsichtigt eine Behörde, den Zugang zu den verlangten Daten oder Dokumenten einzuschränken oder zu verweigern oder die Einsprache eines Dritten abzulehnen, so hat sie einen Entscheid zu erlassen, der die interessierten Personen über die 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beim Beauftragten in Kenntnis setzt. Verlangen die interessierten Personen keine Schlichtung, so gilt das Verfahren mit der Stellungnahme der Behörde als erledigt. Wird eine Schlichtung verlangt, so versucht der Beauftragte, zwischen den von der Behörde, der gesuchstellenden Person und den betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen einen Kompromiss zu finden. Kommt eine Einigung zustande, so gilt das Verfahren als erledigt. Kommt es zu keiner Einigung, so gibt der Beauftragte den am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien innerhalb von zehn Tagen seit der Verhandlung eine schriftliche Empfehlung ab. Da diese Empfehlung keine Verwaltungsverfügung darstellt, ist die Behörde nicht verpflichtet, sie zu befolgen. Folgt die Behörde der Empfehlung, so gilt das Verfahren als abgeschlossen. Beabsichtigt die Behörde, der Empfehlung nicht zu folgen, so muss sie einen begründeten Entscheid erlassen, gegen den die interessierten Personen und der Beauftragte gemäss den Bestimmungen des VVRG Beschwerde einlegen könne

## II. Datenschutz

### A. BEGRIFFE

#### 1. Allgemeines

Der Datenschutz bezweckt die Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Grundfreiheiten eines jeden bei der Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe (Art. 1 Abs. 2 Bst. b GIDA). Das Schutzobjekt sind nicht die Daten, sondern die Persönlichkeit der Personen, deren Daten bearbeitet werden, und ihrer von der Bundesverfassung garantierten Privatsphäre. Da jegliche Bearbeitung von Personendaten potenziell eine Persönlichkeitsverletzung darstellen kann, muss sie durch Regeln und Grundsätze wie beispielsweise die Verhältnismässigkeit flankiert werden.

#### 2. Wichtige Begriffe

- ❖ **Personendaten:** «alle Angaben über eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen (betroffene Person), soweit diese bestimmt oder bestimmbar sind» (Art. 3 Abs. 3 GIDA). Man spricht von Personendaten, wenn die entsprechenden Angaben ohne unverhältnismässigen Aufwand mit natürlichen oder juristischen Personen in Verbindung gebracht werden können. Dabei kann es sich um eine direkte Verbindung (beispielsweise ein Ausweisdokument oder Patientendossier, aus dem Name, Vorname und Geburtsdatum hervorgehen) oder eine indirekte Verbindung handeln, wenn die Person über Informationen aus den Umständen oder dem Kontext (beispielsweise durch eine Identifikationsnummer) identifizierbar ist. Die Identifizierung kann auf der Grundlage eines einzelnen Elements (AHV-Nummer, persönliche administrative Bewilligung, Telefonnummer) oder einer Kombination mehrerer Elemente (Geburtsdatum, Herkunft und Wohnkanton) erfolgen. Solche Datenanalysen können heute dank Informatiktools sehr schnell und einfach vorgenommen werden. So können Daten, die sich auf den ersten Blick nicht auf eine identifizierbare Person zu beziehen scheinen, ihr dank dieser Informatiktools doch zugeordnet werden; solche Daten sind daher als Personendaten zu betrachten (beispielsweise lässt sich aus Daten zu einer Liegenschaft leicht auf den Eigentümer schliessen). Im Gegensatz dazu gelten rein statistische oder völlig anonymisierte Daten, die keine Identifizierung der Person ermöglichen, nicht als Personendaten; sie fallen nicht unter das GIDA.
- ❖ **Bearbeitung:** «jede Tätigkeit, die mit Hilfe von manuellen oder automatisierten Vorgängen durchgeführt wird, namentlich das Erheben und Eintragen von Daten, die Anwendung von logischen oder arithmetischen Operationen auf diese Daten sowie die Verwendung, Veränderung, Vereinigung, Verkettung, Bekanntgabe, Verbreitung und Vernichtung von Daten» (Art. 3 Abs. 4 GIDA). Diese Definition ist sehr weit gefasst und zielt tatsächlich auf jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Daten ab, selbst wenn es sich lediglich um eine passive Tätigkeit handelt (Aufbewahrung oder Monitoring) und unabhängig davon, ob eine menschliche Person Kenntnis von den Daten nimmt (die Bearbeitung kann völlig automatisiert erfolgen).
- ❖ **Datensammlung:** «jede Sammlung von Daten, die Gegenstand einer manuellen oder automatisierten Bearbeitung ist» (Art. 3 Abs. 5 GIDA). Diese Sammlung muss so strukturiert sein, dass sie die Datenrecherche in Bezug auf Personen ermöglicht. Eine einfache ungeordnete Zusammenstellung von Daten fällt nicht unter die Definition «Datensammlung». Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass man sich den für Datensammlungen geltenden Regeln entzieht, wenn die für die Datenstrukturierung erforderlichen Elemente vorhanden sind. Der Begriff der Datensammlung spielt im Datenschutzrecht eine zentrale Rolle, insbesondere bei den Pflichten des Inhabers der Datensammlung wie der Informationspflicht, dem Zugangsrecht bzw. dem Auskunftsrecht, der Anmeldung besonders schützenswerter Daten beim Beauftragten oder der Erstellung des Registers der Datensammlungen.
- ❖ **Inhaber der Datensammlung:** «die öffentliche Behörde, der Dienstchef oder jeder andere Verantwortliche eines öffentlichen oder privaten Organs, der in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben zuständig ist, über die Errichtung und die Zielsetzung der Datensammlung, die dort eingetragenen Daten sowie über deren Bearbeitung zu entscheiden» (Art. 3 Abs. 6 GIDA). Auf der Grundlage dieser Definition lässt sich feststellen, wer die Kontrolle über die bearbeiteten Daten hat und als Hauptverantwortlicher für die Bearbeitung zu

betrachten ist. Gegenüber dieser verantwortlichen Einheit können private Personen auch ihre Rechte geltend machen. Die verantwortliche Einheit wird im Allgemeinen vom Gesetz bezeichnet. Beispielsweise wird in Artikel 5 des Gesetzes über die Einwohnerkontrolle (EKG) das Gemeindebüro der Einwohnerkontrolle als für die Einwohnerkontrolle verantwortlich bezeichnet. Im Steuerbereich sieht Artikel 224 des Steuergesetzes (StG) vor, dass die Gemeinden Steuerregister im Allgemeinen durch einen Dienst oder einen Amtsbereich des Gemeinderates führen. Das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AGAHVG) sieht vor, dass die AHV-Zweigstellen in die kommunale Verwaltung integriert sind.

- ❖ **Besonders schützenswerte Daten:** «Personendaten über:
  - die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;
  - die Gesundheit, die Intimsphäre oder die rassische Zugehörigkeit;
  - Sozialhilfemassnahmen;
  - straf- und verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen» (Art. 3 Abs. 7 GIDA).

Es ist zu unterscheiden zwischen Personendaten und «besonders schützenswerten» Daten, die einen erhöhten Schutz und strengere Regeln hinsichtlich ihrer Bearbeitung erfordern. Bei diesen Daten besteht ein erhöhtes Risiko für eine Verletzung der Privatsphäre. So sieht das Gesetz vor, dass jede Datensammlung, die besonders schützenswerte Daten enthält, dem Beauftragten zur Kenntnis gebracht werden muss (Art. 30 Abs. 4 GIDA), dass ihre Bearbeitung auf einer formellen gesetzlichen Grundlage beruhen muss (Art. 17 Abs. 3 GIDA) und dass der Beauftragte die Bearbeitung genehmigen muss (Art. 37 Abs. 2 GIDA).

Daten zu religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten stehen im Zusammenhang mit inneren Anschauungen und Überzeugungen des Einzelnen. So gehört bereits eine Angabe zur passiven Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder einer religiösen Organisation zu den besonders schützenswerten Daten.

Daten zu Sozialhilfemassnahmen betreffen die individuelle Sozialhilfe, die die Gemeinschaft für Bedürftige leistet (z. B. die im Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe [GES] vorgesehenen Leistungen). Massnahmen im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen (z. B. IV-Leistungen) zählen hingegen nicht als Sozialhilfemassnahmen. Wenn diese Massnahmen jedoch medizinische Daten umfassen, müssen diese als besonders schützenswerte Gesundheitsdaten besonders geschützt werden.

Daten zu strafrechtlichen Verfolgungen beziehen sich sowohl auf die ordentliche Strafrechtspflege (inkl. der Jugendstrafrechtspflege) als auch auf die Militärstrafrechtspflege, einschliesslich der Daten zum Strafvollzug. Massnahmen des Zwangsvollstreckungsrechts werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

- ❖ **Persönlichkeitsprofil:** bezeichnet eine «Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt» (Art. 3 Abs. 8 GIDA). Persönlichkeitsprofile erfordern ebenfalls einen erhöhten Schutz. Denn sie ermöglichen es, ein relativ vollständiges Bild der Person zu vermitteln. So hindern sie die Person daran, nach aussen hin das von ihr selbst gewünschte Bild von sich zu vermitteln; hinzu kommt, dass sich die Person der Existenz solcher Profile häufig nicht bewusst ist. Im Gegensatz zum DSGVO sieht das GIDA für die Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen nicht so strenge Pflichten vor wie für die besonders schützenswerten Daten. Der Beauftragte muss jedoch die Bearbeitung der Vereinigung oder Verkettung von Datensammlungen genehmigen, da diese beiden Operationen die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen ermöglichen (Art. 37 Abs. 2 GIDA).

### 3. Allgemeine Grundsätze

Bei jeder Datenbearbeitung muss die betreffende Behörde die folgenden Grundsätze einhalten:

- ❖ **Rechtmässigkeit:** Daten dürfen nur dann von einer Behörde bearbeitet werden, wenn eine materiell- oder formell-gesetzliche Grundlage vorhanden oder die Bearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist (Art. 17 Abs. 1 GIDA). Beispiele sind das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG), das in seinem Artikel 6 vorsieht, welche Daten die Einwohnerregister mindestens enthalten müssen.
- ❖ **Verhältnismässigkeit:** Jede Datenbearbeitung (von der Datenerhebung bis zur Datenvernichtung) muss geeignet und notwendig sein, um den angestrebten Zweck zu erreichen (Art. 17 Abs. 2 GIDA). Verfolgt die Datenbearbeitung mehrere Zwecke, so ist für jeden Zweck eine Prüfung der Verhältnismässigkeit

vorzunehmen. Die Bearbeitung der Daten muss sich demzufolge auf das beschränken, was zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, und darf nicht darüber hinausgehen. Bei der Datenbearbeitung muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck und der Beeinträchtigung der Person gewahrt werden. So hat die Behörde vor jeder Datenbearbeitung eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt auch für die Dauer der Datenaufbewahrung: Die Behörde darf Daten nur so lange aufbewahren, wie sie für die Erfüllung der Aufgabe, für die sie erhoben wurden, erforderlich sind. Es besteht keine generelle Regelung betreffend die Aufbewahrungsdauer; diese ist immer im Einzelfall zu prüfen.

- ❖ **Zweckbindung:** Jegliche Datenbearbeitung muss einen gesetzlich vorgesehenen oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Zweck verfolgen (Art. 17 Abs. 2 GIDA). Dieser Zweck muss für die betroffenen Personen erkennbar sein. Die Behörde kann daher weder Daten für einen hypothetischen künftigen Bedarf erheben, noch kann sie die Erhebung «für alle Fälle» breiter als nötig anlegen. Auch darf sie Daten nicht zu einem anderen als dem ursprünglich mitgeteilten Zweck verwenden. Darüber hinaus muss sie ihre Datensammlungen regelmässig prüfen, um sich zu vergewissern, dass die von ihr bearbeiteten Daten für den angestrebten Zweck noch erforderlich sind, und alle nicht mehr relevanten Daten bereinigen, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Archivierung.
- ❖ **Erkennbarkeit / Informationspflicht:** Der Inhaber der Datensammlung muss die betroffene Person über die Bearbeitung ihrer Daten, namentlich über deren Erhebung, den Bearbeitungszweck und, falls eine Bekanntgabe vorgesehen ist, über die Empfänger informieren (Art. 19, 19a, 20 GIDA).
- ❖ **Richtigkeit:** Alle bearbeiteten Daten müssen richtig sein (Art. 17 Abs. 2 GIDA). Die betroffene Person kann verlangen, dass ungenaue Daten korrigiert oder vernichtet werden (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GIDA).
- ❖ **Sicherheit:** Zum Schutz der registrierten Daten vor Fälschung, Vernichtung, Diebstahl, Verlust, Kopie und anderen widerrechtlichen Bearbeitungen sind geeignete technische (Informatiksicherheit, Passwörter, Firewall usw.) und organisatorische Massnahmen (z. B. Verfahren zur Prüfung der Identität und des Zugangs) zu treffen (Art. 21 GIDA). Die Behörde muss die Sicherheit der Information, namentlich deren Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Unversehrtheit, gewährleisten. Bei besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofilen sind besondere Massnahmen zu treffen. Die Artikel 28 bis 30 ARGIDA behandeln die Modalitäten.

#### 4. Die verschiedenen Bearbeitungsphasen

- ❖ **Erhebung:** Die Daten sind nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst zu erheben (Art. 18 Abs. 1 GIDA). Bei Daten, die systematisch – namentlich mittels Fragebogen – erhoben werden, müssen die Rechtsgrundlage, der Zweck, die Art des Bearbeitens sowie die vorgesehenen Empfänger klar bekannt gegeben werden (Art. 18 Abs. 2 GIDA). Zudem ist der Inhaber der Datensammlung verpflichtet, die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten, die sie betreffen, zu informieren. Diese Verpflichtung kann auf die Bedingungen in Artikel 19a GIDA beschränkt werden. Darüber hinaus muss jede Person ausdrücklich informiert werden, wenn ein Entscheid, der sie betrifft und für sie Rechtswirkungen nach sich zieht, auf der ausschliesslichen Basis einer automatisierten Datenbearbeitung (d. h. ohne Beurteilung durch einen Menschen) gefällt wird, die darauf abzielt, gewisse Aspekte ihres Persönlichkeitsprofils zu evaluieren (Art. 20 Abs. 1 GIDA).

- ❖ **Aufbewahrung:** Die erhobenen Daten sind in einer Datensammlung zu erfassen. Jede Datensammlung umfasst Daten, die in einem logischen thematischen Zusammenhang zueinanderstehen. Datensammlungen mit besonders schützenswerten Daten sind beim Beauftragten anzumelden; dieser muss die Bearbeitung der Datensammlungen vor ihrer Inbetriebnahme genehmigen.  
Alle Datensammlungen einer Behörde müssen in einem von ihr geführten Register erfasst werden. Diese Register sind öffentlich (Art. 30 GIDA).

Die Datensicherheit muss sowohl technisch als auch organisatorisch gewährleistet sein. Die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss protokolliert werden, wenn die präventiven Massnahmen den Datenschutz nicht ausreichend gewährleisten können (Art. 30 ARGIDA). Die Protokollierung ermöglicht es, Zugriffe auf die Daten nachträglich zu kontrollieren.

## 5. Bekanntgabe

- ❖ **Bekanntgabe an Dritte:** Die Behörde kann Personendaten an Dritte bekannt geben, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt: Eine gesetzliche Bestimmung erlaubt dies; die betroffene Person hat ihre Zustimmung gegeben oder ihre Zustimmung geht aus der Gesamtheit der Umstände klar hervor; die Bekanntgabe ist zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses unerlässlich. Damit die gegebene Zustimmung gültig ist, muss die betroffene Person über alle Elemente des konkreten Falls verfügen; dies bedeutet, dass sie über die Folgen oder die Nachteile, die eine Weigerung mit sich bringen könnte, informiert werden muss. Um zu bestimmen, ob ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse vorliegt, sind dieselben Kriterien wie in Artikel 15 GIDA anzuwenden. Für besonders schützenswerte Daten gelten noch strengere Bedingungen:

Es besteht eine entsprechende formelle Gesetzesgrundlage; die betroffene Person hat ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben; die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen. Darüber hinaus muss der Beauftragte seine Genehmigung geben, einschliesslich für Persönlichkeitsprofile (Art. 37 Abs. 2 GIDA).

- ❖ **Bekanntgabe an Behörden oder öffentliche Organe:** Die Übermittlung ist möglich, wenn sie gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Der Beauftragte muss die Übermittlung von besonders schützenswerten Daten und Persönlichkeitsprofilen genehmigen.
- ❖ **Bekanntgabe durch die Einwohnerkontrolle:** Der Gemeinderat kann die Einwohnerkontrolle ermächtigen, einer privaten Person oder Organisation Name, Vorname, Geschlecht, Adresse und Jahrgang einer Einzelperson bekannt zu geben, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse geltend macht (z. B. ein Gläubiger, der seinen Schuldner sucht, sofern der Gläubiger seine Forderung glaubhaft machen kann). Der Gemeinderat muss über jedes Gesuch befinden. Im Übrigen darf diese Bekanntgabe an Dritte nicht mit einer Wohnsitzbestätigung verwechselt werden; bei letzterer handelt es sich um ein Dokument, das ausschliesslich für die betreffende Person bestimmt ist. Darüber hinaus können diese Daten systematisch geordnet bekannt gegeben werden (z. B. nach Geburtsjahr oder Adresse), wenn überdies feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden (z. B. ein Sportverein, der ausserschulische sportliche Aktivitäten für die Kinder einer Gemeinde anbieten möchte). Die Verwendung für wirtschaftliche Zwecke (z. B. für Werbung) ist nicht erlaubt. Bei einer systematisch geordneten Bekanntgabe kann die Einwohnerkontrolle jedoch keine Klassierung aufgrund von anderen als den gemäss dem Gesetz zulässigen Daten vornehmen (z. B. nach dem Zivilstand oder dem Aufenthaltsstatus). Darüber hinaus hat eine Gemeinde, die der Ansicht ist, dass der angestrebte Zweck einem schützenswerten ideellen Zweck entspricht, und die Daten bekannt gibt, dies aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes für jede gesuchstellende Person zu tun, die den gleichen Zweck verfolgt (die Gemeinde kann nicht entscheiden, Einwohnerdaten einem Fussballclub, nicht aber einem Tennisclub bekannt zu geben). Die Gemeinde muss präzisieren, dass die Liste nicht zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet werden darf und nach Verwendung zu vernichten ist. Entscheidet der Gemeinderat, eine Bekanntgabe nicht zu bewilligen, so muss er die Person über die 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens informieren.
- ❖ **Bekanntgabe an Dienstleistungsbetriebe:** Durch Vereinbarung kann der Gemeinderat die Bekanntgabe von Daten aus der Einwohnerkontrolle wie Namen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Beruf und Jahrgang an einen Dienstleistungsbetrieb, welcher nach dem Full-Service-Verfahren arbeitet, bewilligen. Gemäss diesem Verfahren kann der Dienstleistungsbetrieb die erhaltenen Daten in keiner Weise verkaufen oder Dritten weitergeben; er ist verpflichtet, diese selber zu verwenden, um Mitteilungen aller Art zu versenden. Er kann Antworten des Zielpublikums weder erhalten noch bearbeiten.
- ❖ **Bekanntgabe von Daten für nichtpersonenbezogene Zwecke:** Diese Daten dürfen für Zwecke der Wissenschaft, der Statistik, der Planung oder Forschung bekannt gegeben werden, sofern keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen möglich sind.
- ❖ **Weitere Einschränkungen:** Der Inhaber der Datensammlung kann die Bekanntgabe von Daten einschränken oder mit Auflagen verbinden, um ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse der betroffenen Person zu wahren. Ausserdem können Personendaten, die unter dem

Schutz des Berufs- oder Amtsgeheimnisses stehen, nur bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht untersteht.

- ❖ **Grenzüberschreitende Bekanntgabe:** Zusätzlich zu den Bedingungen für die Bekanntgabe von Daten (Art. 22–27 GIDA) dürfen keine Daten bekannt gegeben werden, wenn der Empfänger der Rechtshoheit von Staaten oder Organisationen unterliegt, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Bei besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofilen muss der Beauftragte seine Zustimmung geben. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB, edoeb.admin.ch) veröffentlicht eine Liste der Staaten, die einen angemessenen Datenschutz gewährleisten<sup>1</sup>. Diese Liste ist rechtlich nicht verbindlich. Der Entscheid, ob Daten übermittelt werden, kommt stets dem Inhaber der Datensammlung zu; dieser berücksichtigt dabei alle Umstände, namentlich die Art der Daten, den Zweck der Datenbearbeitung und die Aufbewahrungsdauer. Bei fehlendem angemessenem Schutz können Daten ausschliesslich unter einer der folgenden Bedingungen ins Ausland bekannt gegeben werden:
- Die betroffene Person hat für die vorgesehene Datenübermittlung ihre vorgängige und ausdrückliche Einwilligung gegeben;
  - die Bekanntgabe ist zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses unerlässlich;
  - die Bekanntgabe ist für die Feststellung, die Ausübung oder die Verteidigung eines Rechts vor Gericht unerlässlich;
  - die Bekanntgabe ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen;
  - die Bekanntgabe ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages unerlässlich und die bearbeiteten Daten betreffen den Vertragspartner;
  - hinreichende, insbesondere vertragliche Garantien gewährleisten ein angemessenes
  - Schutzniveau fürs Ausland. Der Beauftragte muss diese Garantien genehmigen.

## 6. Überwachung von öffentlichen Orten mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten

Da die Videoüberwachung eine Bearbeitung von Personendaten darstellt, müssen bei jeder Verwendung dieses Instruments die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes eingehalten werden. Das GIDA regelt die Grundsätze der Videoüberwachung in Art. 28.

Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte (Überwachungskameras) können unter folgenden Bedingungen an öffentlichen Orten installiert werden:

- ein Gesetz im formellen Sinne erlaubt dies;
- es werden die nötigen Massnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen zu begrenzen;
- die aufgezeichneten Informationen werden nur für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke verwendet.

Unter dem Begriff «öffentliche Orte» sind alle Anstalten und Plätze zu verstehen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind; nicht darunter fallen Orte, die nur einem bestimmten oder bestimmbar Personenkreis zugänglich sind (z. B. Bahnhofshallen, Sportanlagen, Einstellhallen oder Ausstellungsorte).

Der Hauptzweck bei der Verwendung der Videoüberwachung, die einen schweren Eingriff in die Privatsphäre darstellt, besteht darin, Personen und Sachen zu schützen, und nicht darin, Beweise für allfällige Vergehen oder Verbrechen zusammenzutragen und damit die Arbeit der Polizei zu ersetzen. Deshalb regelt das GIDA nur die Möglichkeit zu Bild-, nicht aber zu Tonaufnahmen und -aufzeichnungen.

Gestützt auf die Rahmenbestimmung im GIDA muss eine Spezialgesetzgebung den Zweck der Videoüberwachung im konkreten Fall klar und detailliert regeln; die aufgezeichneten Informationen dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden (Art. 28 Abs. 1 Bst. c GIDA). Wird beispielsweise eine Kamera in einem Schulhof installiert, um die körperliche Integrität der Schüler zu schützen und allfälligen Sachbeschädigungen vorzubeugen, so dürfen die Aufzeichnungen ausser unter besonderen Umständen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, wie beispielsweise um Schüler, die rauchen, anzuzeigen.

Die Gemeinden können die Videoüberwachung im Gemeindereglement vorsehen, vorausgesetzt dass letzteres vom Gesetzgeber in dem dafür vorgesehenen Verfahren erlassen wurde. Da bei der Videoüberwachung besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden, ist dafür eine Bewilligung des Beauftragten erforderlich.

Das Gemeindereglement muss Folgendes regeln: die Identität des Inhabers der Datensammlung, den Zweck

der Bearbeitung der gesammelten Daten, die Kategorie der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist; das Recht der betroffenen Person, auf die sie betreffenden Daten zugreifen zu können, und die Folgen einer Weigerung der betroffenen Person, die verlangten Personendaten anzugeben. Weiter müssen die Dauer der Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten sowie die Organe, die zur Sichtung des Bildmaterials berechtigt sind, müssen im Spezialgesetz in Abhängigkeit der Bedürfnisse und Ziele festgelegt werden (Art. 28 Abs. 3 GIDA). Die Frage nach der Dauer der Aufbewahrung kann sich bei der Videoüberwachung als heikel erweisen. Es gilt, ein Gleichgewicht zu finden zwischen dem allfälligen Bedürfnis einer Behörde, die Daten für den Fall, dass sie in (Straf-)Verfahren nützlich sein könnten, länger aufzubewahren, und dem Recht der Privaten darauf, dass diese Daten rasch gelöscht werden, um Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte zu begrenzen. Diese Interessenabwägung muss unter Berücksichtigung aller Umstände erfolgen. In seiner Botschaft empfiehlt der Staatsrat eine Aufbewahrungsdauer von 72 bis 100 Stunden.

Eine Behörde, die ein Videoüberwachungssystem einsetzt, muss sich selbstverständlich der Sicherheit der aufgezeichneten Daten nach Artikel 21 GIDA vergewissern. Besonders strenge Massnahmen müssen ergriffen werden, wenn die Videoüberwachung die Bearbeitung besonders schützenswerter Daten beinhaltet. Als Vorgehensweisen zulässig sind die Verschlüsselung und die Unkenntlichmachung. Werden Dritte mit der Videoüberwachung beauftragt, so ist Artikel 29 GIDA einzuhalten.

In seiner Botschaft weist der Staatsrat darauf hin, dass die Videoüberwachung nicht als «Wundermittel» zu verwenden ist und dass zur Gewährleistung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit nach Möglichkeit andere Massnahmen zu bevorzugen sind (verbesserte Beleuchtung an dunklen Orten, vermehrte Polizeipatrouillen und -kontrollen an heiklen Orten etc.).

## **7. Rechte der betroffenen Person**

### **a) Informations- und Zugangsberechtigung**

Die Zugangsberechtigung oder das Zugangsrecht – bzw. die Auskunftsberechtigung oder das Auskunftsrecht – ist ein zentraler Begriff des Datenschutzes (Art. 3 GIDA). Dieses Recht ermöglicht es der betroffenen Person, die Kontrolle über ihre Daten sicherzustellen. Es dient zudem der Prävention. Denn eine Person, die Daten bearbeitet und die sich bewusst darüber ist, dass der betroffenen Person Zugang gewährt werden kann, wird bei der Datenbearbeitung sorgfältiger vorgehen. Das Zugangsrecht ist ein subjektives und höchstpersönliches Recht. Jede urteilsfähige Person kann, selbst wenn sie nicht handlungsfähig ist, dieses Recht ohne die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters ausüben. Ein Verzicht auf dieses Recht zum Voraus ist nicht möglich.

Das Zugangsrecht gilt für alle Personendaten der betroffenen Person, die sich in einer Datensammlung befinden oder auf die zugegriffen werden kann. Das Zugangsrecht muss kostenlos ausgeübt werden können (Art. 55 GIDA). Werden Kopien abgegeben oder bedingt der Zugang zu einem Dokument einen grösseren Arbeitsaufwand (Arbeit von einer Dauer von mehr als dreissig Minuten), so kann jedoch eine Gebühr erhoben werden. Sieht die Behörde vor, eine Gebühr zu erheben, so muss sie die betroffene Person unverzüglich darüber informieren.

Eine Person, die um Zugang zu ihren Daten ersucht, muss ihr Gesuch nicht begründen. Das Gesuch ist zudem keiner Formvorschrift unterworfen, muss aber genügend Angaben enthalten, damit das gesuchte Objekt identifiziert werden kann. Die Behörde kann nötigenfalls verlangen, dass das Gesuch schriftlich eingereicht wird (Art. 48 GIDA). Die anfragende Person muss sich zudem über ihre Identität ausweisen.

Ein Zugangs- bzw. Auskunftsbegehren kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn der Inhaber der Datensammlung dies ausdrücklich vorsieht und angemessene Massnahmen trifft, um die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen und die Daten bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen (Art. 25 Abs. 2 ARGIDA). Das Gesuch ist an den Inhaber der Datensammlung zu richten. Erhält eine Behörde fälschlicherweise ein Gesuch, so hat sie dieses umgehend an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Art. 49 Abs. 1 GIDA).

Die Auskünfte werden grundsätzlich schriftlich erteilt; sie umfassen einerseits die Informationen betreffend den Gesuchsteller, die in den Datenbanken der Behörde verfügbar sind, und andererseits die Rechtsgrundlage und den mit der Datenbearbeitung verfolgten Zweck, die in die Datenbearbeitung involvierten Behörden sowie die regelmässigen Empfänger der Information (Art. 25 Abs. 3 ARGIDA). Im Einvernehmen zwischen dem Inhaber der Datensammlung und der betroffenen Person können Daten an Ort und Stelle einsehen gesehen. Hat die betroffene Person eingewilligt und ist sie genügend identifiziert worden, kann ihr die Auskunft auch mündlich erteilt werden.

Betrifft das Auskunftsbegehren Daten, die von einem Dritten im Auftrag bearbeitet werden, so leitet der

Auftraggeber das Begehren an den Dritten zur Erledigung weiter, sofern er nicht selbst in der Lage ist, Auskunft zu erteilen (Art. 25 Abs. 7 ARGIDA).

Wird Auskunft über Daten von verstorbenen Personen verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und wenn keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie Ehe mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse (Art. 25 Abs. 8 ARGIDA).

Die Auskunft wird innert 30 Tagen nach Eingang des Auskunftsbegehrens erteilt. Die gleiche Frist gilt für den begründeten Entscheid über eine allfällige Beschränkung des Auskunftsrechts. Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, so muss die Behörde den Gesuchsteller hierüber informieren und ihm die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird (Art. 25 Abs. 5 ARGIDA).

Die Auskunfts- und Zugangsberechtigung kann unter einer der folgenden Bedingungen eingeschränkt werden (Art. 32 GIDA):

- wenn das Gesuch zu einem offenkundig unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde, sofern die gesuchstellende Person nicht ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht;
- wenn die Daten, über die Auskunft verlangt wird, nicht personenbezogen bearbeitet werden;
- wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse eine Einschränkung erfordert.

Diese Gründe sind restriktiv auszulegen. Beabsichtigt der Inhaber der Datensammlung, das Zugangsrecht einzuschränken, muss er darüber hinaus seine Entscheidung begründen und die interessierte Person über die 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beim Beauftragten in Kenntnis setzen. Im Übrigen kann die Auskunft nur dann verweigert werden, wenn eine weniger einschneidende Massnahme im Lichte des Auskunftsverweigerungsgrundes nicht getroffen werden kann (z. B. die Einschwärzung bestimmter Angaben).

## **b) Gesuch um Berichtigung oder Vernichtung**

Die bearbeiteten Daten müssen richtig sein. Jede Person kann vom Inhaber der Datensammlung gestützt auf Art. 33 GIDA verlangen:

- ungenaue Daten zu korrigieren oder zu vernichten;
- eine widerrechtliche Bearbeitung zu unterbinden;
- die Auswirkungen einer widerrechtlichen Bearbeitung zu beseitigen;
- den widerrechtlichen Charakter einer Bearbeitung festzustellen.

Die gesuchstellende Person hat anzugeben, worin die Ungenauigkeit der Daten besteht, und Beweise dafür vorzulegen. Kann der Inhaber der Datensammlung den Beweis der Richtigkeit der Daten nicht umgehend beibringen, so kann die interessierte Person die provisorische Löschung der strittigen Daten verlangen.

Wird ein Berichtigungsgesuch gutgeheissen, so bestätigt der Inhaber der Datensammlung in einer Verfügung, dass die Berichtigung gemacht worden ist. Drittpersonen, die ungenaue Daten geliefert oder erhalten haben, werden auf Gesuch der interessierten Person darüber informiert. Wird das Berichtigungs- oder Vernichtungsgesuch abgewiesen, so gelten die Artikel 50 bis 54 GIDA sinngemäss. Die Behörde hat daher die interessierte Person darüber zu informieren und über die 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beim Beauftragten in Kenntnis zu setzen (für das Schlichtungsverfahren siehe oben I. D.). Die Person, die einen Schaden erleidet, kann jederzeit eine Klage auf Schadenersatz gemäss den Regeln der Staatshaftung einreichen. Die Behörde hat daher ein Interesse daran, bei der Datenbearbeitung besondere Sorgfalt walten zu lassen.

## **c) Recht auf Sperrung**

Gemäss Artikel 34 GIDA kann jede betroffene Person die Bekanntgabe der über sie registrierten Daten sperren lassen, indem sie sich an den Inhaber der Datensammlung wendet. Dieser kann in dem Fall Daten nur bekannt geben, wenn er gesetzlich dazu verpflichtet ist oder die gesuchstellende Person glaubhaft machen kann, dass sie die Sperrung daran hindert, Rechtsansprüche oder andere schutzwürdige Interessen geltend machen zu können (z. B. im Fall eines Gläubigers, der seinen Schuldner sucht, um eine Forderung geltend zu machen). Die betroffene Person wird im Rahmen des Möglichen vorgängig angehört.

## B. FALLBEISPIELE

Eine Gemeinde muss sich im Einzelfall jeweils folgende Fragen stellen:

- Handelt es sich um ein Problem des Datenschutzes (geht es um Personendaten)?
- Wenn ja, geht es um besonders schützenswerte Personendaten?
- Betrifft die Frage die Bearbeitung von Daten oder ein Recht der betroffenen Person?
- Was ist der Zweck der Datenbearbeitung? Wurde die betroffene Person darüber informiert?
- Besteht eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung? Oder ist die Bearbeitung für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig?
- Sind die Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit gewahrt?
- Siehe auch die grafisch dargestellten Abläufe.

### 1. Erhebung bzw. Bearbeitung von Personendaten

Frage:

Darf der Gemeinderat Daten der Einwohner der Gemeinde elektronisch verarbeiten, um herauszufinden, welche Einwohner Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenkassenprämien haben?

Bei dieser Frage geht es um die Bearbeitung von Personendaten nach Art. 17 Abs. 1 und 2 GIDA. Der Zweck dieser Datenbearbeitung besteht darin, den Kreis der Personen zu bestimmen, die potenziell für eine Verbilligung der Krankenkassenprämien in Frage kommen könnten, und sie über ihr Recht zu informieren.

Die Modalitäten der Krankenkassenprämienverbilligung werden durch das kantonale Gesetz über die Krankenversicherung (kGKV) und die kantonale Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen (VüIPV) geregelt. Ob eine Person ein Anrecht auf eine Prämienverbilligung hat, wird von der Ausgleichskasse des Kantons Wallis bestimmt. Diese bestimmt auf der Grundlage der von der Steuerverwaltung übermittelten Steuerdaten automatisch den Kreis der Berechtigten; diese werden persönlich kontaktiert. Es ist also nicht Aufgabe der Gemeinde, Privatpersonen über ihr allfälliges Anrecht auf Prämienverbilligung zu informieren.

Daher ist die Bearbeitung weder durch eine gesetzliche Grundlage erlaubt noch für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig; sie darf also nicht bewilligt werden.

**Antwort:**

Nein, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist nicht erfüllt.

Frage:

Dürfen auf den Couverts mit den Stimmrechtsausweisen oder anderen amtlichen Zustellungen im Adressfeld zusätzliche Angaben wie Zivilstand, Beruf, Abstammung oder andere Informationen aufgeführt werden, wenn der Adressat nicht klar ist oder wenn verschiedene Adressaten voneinander unterschieden werden müssen?

Der Zweck dieser Datenbearbeitung besteht darin, die Stimmberechtigten und Adressaten anderer amtlicher Zustellungen zu identifizieren.

Gemäss Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a kGPR muss das Stimmregister Namen, Vornamen, Adresse, Heimatort und Geburtsdatum jedes Stimmbürgers enthalten. Nur wenn diese Angaben nicht ausreichen, um eine Person hinreichend genau zu identifizieren, dürfen andere Daten bearbeitet werden, sofern diese notwendig und angemessen sind, um das Ziel gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu erreichen.

**Antwort:**

Ja, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

Frage:

Kann die Gemeinde ein internes Verzeichnis mit Foto und Telefonnummer aller Mitarbeitenden erstellen, um die Zusammenarbeit zu erleichtern?

Ein Telefonverzeichnis dient dem reibungslosen Betrieb innerhalb der Gemeinde, und dient der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe. Bei Fotos sieht es anders aus. Die Veröffentlichung stellt eine Bekanntgabe dar, für die eine gesetzliche Grundlage, die Einwilligung der Person oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gegeben sein muss.

**Antwort:**

Ein Telefonverzeichnis ist unproblematisch. Bei Fotos müssen die Mitarbeitenden ausdrücklich zustimmen.

Frage:

Darf der Sozialdienst von einer Sozialhilfe beziehenden Person die Bewerbungsunterlagen verlangen?

Diese Daten sind nach Möglichkeit direkt bei der betroffenen Person zu erheben. Gemäss Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) trifft die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen, um die soziale und berufliche Integration der auf ihrem Gebiet wohnenden Personen zu fördern. Aus dem Gesetz geht zudem hervor, dass die vom Sozialdienst betreuten Personen alles dafür tun müssen, um ihre Selbstständigkeit wiederzuerlangen, und dass die Behörden sich dessen vergewissern können müssen.

**Antwort:**

Ja, sofern dies notwendig ist und mit der Art der geleisteten Unterstützung in Einklang steht.

Frage:

Kann die Gemeinde Personendaten bearbeiten, um zwecks Gebührensenkung Ausnahmen bei der Erhebung der Sackgebühr vorzusehen?

Die Bewirtschaftung und die Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen obliegt den Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 und 3 KUSG). Diese müssen das Verursacherprinzip einhalten (Art. 10 KUSG). Die Gemeinden können allerdings aus sozialen Gründen beschliessen, die Gebühren von Personen zu senken (junge Eltern oder Personen, die an Inkontinenz leiden). In diesem Rahmen können die Gemeinden die Personendaten bearbeiten, die notwendig sind, um festzustellen, ob eine Person für eine solche Befreiung in Frage kommt; dies kann entweder durch eine Datenerhebung oder durch Bekanntgabe zwischen Behörden erfolgen (Art. 17 Abs. 1 und 22 Abs. 3 GIDA). Bei besonders schützenswerten Daten, wie es beispielsweise bei Personen, die an Inkontinenz leiden, der Fall ist, ist für die Datenbearbeitung eine gesetzliche Grundlage erforderlich (Art. 17 Abs. 3 GIDA). Die Gemeinde muss die Modalitäten der Bearbeitung in einem Gemeindereglement festhalten, ein allgemeiner Verweis im Reglement auf eine Verordnung genügt nicht. Im Reglement sind die Kategorien von Personen, die für eine Senkung der Sackgebühr in Frage kommen, sowie die Personendaten, die bearbeitet werden dürfen, zu definieren (Art. 37 Abs. 2 GIDA).

**Antwort:**

Ja, allerdings sind bei besonders schützenswerten Daten ein Gemeindereglement und die Genehmigung durch den Beauftragten erforderlich.

Frage:

Kann die Gemeinde von einem Stromlieferanten Zählerablesungen einverlangen, um sich zu vergewissern, dass vermeintlich leerstehende Wohnungen bewohnt sind?

Diese Datenerhebung bezweckt, dass sich die Gemeinde vergewissern kann, ob vermeintlich leerstehende Wohnungen nicht in Wirklichkeit bewohnt sind und ob die dort wohnenden Personen es versäumt haben, sich bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Ein solcher Zweck ist mit den von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben vereinbar, namentlich der Einwohnerkontrolle. Allerdings sind die Daten nach Möglichkeit bei der betroffenen Person selbst zu erheben (Art. 18 Abs. 1 GIDA). Zudem sieht das EKG andere Möglichkeiten vor, mit deren Hilfe die Einwohnerkontrolle sicherstellen kann, dass sich alle Einwohner angemeldet haben. Daher sollte diese Bearbeitung als letztes Mittel vorbehalten sein, wenn alle anderen Ansätze gescheitert sind.

Darüber hinaus muss die Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar sein; die Gemeinde hat folglich über die Möglichkeit dieser Bearbeitung zu informieren (z. B. auf ihrer Website oder im Amtsblatt).

**Antwort:**

Ja, aber nur wenn keine andere Möglichkeit besteht, und sofern die Bearbeitung für die betroffene Person erkennbar ist.

## 2. Bekanntgabe von Daten

Frage:

Darf die Gemeinde (im Gemeindeblatt oder auf ihrer Website) eine Liste der neu eingebürgerten Einwohner veröffentlichen?

Es besteht keine gesetzliche Grundlage, die vorsieht, dass die Namen von neu eingebürgerten Personen an Dritte bekanntgegeben werden dürfen. Eine solche Bekanntgabe ist auch nicht zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig. Sie ist daher nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt.

**Antwort:**

Nein, es sei denn, die betroffenen Personen willigen in die Veröffentlichung ein.

Frage:

Darf die Gemeinde (im Gemeindeblatt oder auf ihrer Website) Listen mit folgenden Informationen veröffentlichen:

- a. Geburten und Eheschliessungen?
- b. Todesfälle?
- c. Zuzüge und Wegzüge?
- d. Herkunfts- und Wegzugsort?

Gemäss Artikel 22 Absatz 1 GIDA dürfen die Behörden Dritten Personendaten bekannt geben, wenn eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt, wenn die betroffene Person für diesen konkreten Fall ihre Zustimmung gegeben hat oder wenn die Bekanntgabe zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses unerlässlich ist. Artikel 59 ZStV erlaubt es, Privaten, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, Personenstandsdaten bekannt zu geben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich ist. Zudem sieht Artikel 23 Absatz 1 GIDA vor, dass der Gemeinderat die Einwohnerkontrolle ermächtigen kann, Dritten auf Gesuch hin Personendaten bekannt zu geben, wenn ein

berechtigtes Interesse besteht.

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für eine systematische Bekanntgabe dieser Daten, beispielsweise im Gemeindeblatt. Die Bekanntgabe ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt.

**Antwort:**

Nein, es sei denn, die betroffenen Personen willigen ein

Frage:

Darf die Gemeinde Fotos ihrer Mitarbeitenden, mit Name, Vorname und Funktion, auf der Gemeinewebsite veröffentlichen?

Die Veröffentlichung von Name, Vorname und Funktion des Mitarbeitenden kann die Kontaktaufnahme durch die Bevölkerung erleichtern; die Veröffentlichung von Fotos ist jedoch nicht notwendig. Eine gesetzliche Grundlage gibt es dazu nicht, auch besteht kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse. Anders sieht es hingegen bei gewählten Personen aus, da es sich um Amtspersonen handelt.

**Antwort:**

Nein, es sei denn, die betroffenen Personen willigen ein.

Frage:

Darf die Gemeinde auf ihrer Website Aufnahmen von Schulkindern veröffentlichen, die die Schule im Rahmen eines schulischen Anlasses gemacht hat

Es besteht weder eine gesetzliche Grundlage noch liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse vor.

**Antwort:**

Nein, es sei denn, die betroffenen Personen bzw. die gesetzlichen Vertreter willigen ein.

Frage:

Darf die Gemeinde Personendaten auf der Grundlage des Katasters und der Einwohnerkontrolle an die Tourismusbüros übermitteln?

Gemäss dem TourG sind die Gemeinden für das Inkasso der Kur- und Beherbergungstaxen zuständig. Sie können diese Aufgabe an den Verkehrsverein oder an das kommunale oder interkommunale Tourismusbüro übertragen (Art. 21 Abs. 3ter und 25 Abs. 3ter TourG). Diese Einheiten gelten als Behörden im Sinn von Artikel 3 Absatz 1 GIDA. Die Bekanntgabe von Daten zwischen Behörden ist in Artikel 22 Absatz 3 GIDA geregelt. In konkreten Fällen können Personendaten Behörden auf deren Gesuch hin übermittelt werden, wenn die Übermittlung gesetzlich erlaubt ist oder die verlangten Auskünfte für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

**Antwort:**

Ja. Die Bekanntgabe ist auf Gesuch hin zulässig, sofern die allgemeinen Grundsätze eingehalten werden, namentlich der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, d. h. nur absolut notwendige Daten werden bearbeitet.

Frage:

Darf die Gemeinde eine Liste von Hundebesitzern bekannt geben an:  
a. ein Unternehmen, das Hundefutter verkauft?  
b. einen Verein, der Unterstützung und Beratung für neue Hundebesitzer anbietet?

Eine Gemeinde darf - gestützt auf das GIDA - einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch hin Personendaten bekannt geben, wenn der Gesuchsteller ein berechtigtes Interesse geltend macht. Darunter fallen ideelle Zwecke, nicht jedoch Werbe- und Geschäftszwecke. Personendaten, die bekannt gegeben werden dürfen, sind: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse und Geburtsjahr. Die Gemeinde darf jedoch keine Klassierung nach Zivilstand oder Hundebesitz vornehmen.

**Antwort:**

Nein. Die Einwohnerkontrolle darf keine Liste von Hundebesitzern bekannt geben, unabhängig davon, ob ein ideeller Zweck verfolgt wird. Die Grundsätze der Rechtmässigkeit und der Zweckbindung sind nicht erfüllt.

Frage:

Darf die Gemeinde ein Leumundszeugnis einer Privatperson an einen Dritten übermitteln?

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass eine Gemeinde ein Leumundszeugnis einer Person an einen Dritten übermitteln darf. Auch besteht kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an einer Weitergabe. Ein Leumundszeugnis kann im Einzelfall besonders schützenswerte Daten enthalten, weshalb die betroffene Person ausdrücklich einwilligen muss (Art. 22 Abs. 2 Bst. b GIDA).

**Antwort:**

Nein, unter Vorbehalt der ausdrücklichen und aufgeklärten Einwilligung der Person.

Frage:

Darf die Einwohnerkontrolle einem Dritten Daten einer Person übermitteln, die:

- a. in der Gemeinde wohnhaft ist?
- b. aus der Gemeinde weggezogen ist?
- c. von ihrem Recht auf Sperrung Gebrauch gemacht hat?

Der Gemeinderat kann die Einwohnerkontrolle ermächtigen, einem Dritten oder einer privaten Organisation auf Gesuch hin Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, Jahrgang, Datum des Wegzugs und die neue Adresse eines Einwohners bekannt zu geben, wenn der Gesuchsteller ein berechtigtes Interesse geltend macht (Art. 23 Abs. 1 GIDA) und der Gemeinderat die Bekanntgabe bewilligt. Die Einwohnerkontrolle darf keine anderen Daten herausgeben, wie beispielsweise AHV-Nummer, Zivilstand oder Anzahl Personen im Haushalt. und der Gemeinderat die Bekanntgabe bewilligt.

Macht die Person von ihrem Recht auf Sperrung Gebrauch (Art. 34 GIDA), so kann die Einwohnerkontrolle (mit Bewilligung des Gemeinderates) die Daten nur dann bekannt geben, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn der Gesuchsteller glaubhaft machen kann, dass ihn die Sperrung im konkreten Fall daran hindert, Rechtsansprüche oder andere schutzwürdige Interessen geltend machen zu können. Die betroffene Person wird, soweit möglich, vorgängig angehört.

**Antwort:**

- a. Ja, wenn die gesuchstellende Person ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, unter Vorbehalt der Bewilligung des Gemeinderates.
- b. Ja, wenn die gesuchstellende Person ein schutzwürdiges Interesse geltend macht, unter Vorbehalt der Bewilligung des Gemeinderates. Auch die neue Adresse und das Wegzugsdatum können bekannt gegeben werden.
- c. Ja, wenn der Gesuchsteller ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen kann, unter Vorbehalt der Bewilligung des Gemeinderates und nachdem die betroffene Person angehört worden ist.

Die Gemeinden erstellen ausschliesslich zuhanden der Steuerbehörde ein Verzeichnis jener Personen, die

Frage:

Darf die Gemeinde den Pfarreien eine Liste der Steuerpflichtigen übermitteln, die aufgrund ihrer Nichtzugehörigkeit zu einer anerkannten Kirche von einer Reduktion der Gemeindesteuer profitieren?

eine Befreiung von der Kirchensteuer oder eine Reduktion der ordentlichen Steuer beantragt haben.

**Antwort:**

Nein, die Grundsätze der Rechtmässigkeit und der Zweckbindung sind nicht erfüllt.

Frage:

Darf die Gemeinde dem Sozialdienst einer anderen Gemeinde Personendaten über den Vater einer Person bekannt geben, die Sozialhilfe beantragt hat?

Gemäss Gesetz über die Eingliederung und Sozialhilfe haben sowohl die gesuchstellende Person als auch alle Familienmitglieder auf Anfrage hin über ihre Situation umfassend Auskunft zu erteilen. Die Instanz, an die das Gesuch gerichtet wird, ist ermächtigt, die zur Prüfung des Anspruchs nötigen Erkundigungen einzuholen. Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie die öffentlichen Dienststellen, die finanzielle Leistungen gewähren oder sich um Sozialhilfeempfänger kümmern, sind ermächtigt, Auskünfte und Unterlagen auszutauschen, sofern dies für die Ausübung ihrer Aufgabe nötig ist und kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Die Gemeinde muss die familienrechtliche Unterhaltspflicht geltend machen, weshalb Informationen über den Vater eingeholt werden können. Kommt keine gütliche Regelung zustande, kann sich die Gemeinde an das zuständige Gericht wenden; dieses entscheidet über die einzureichenden Unterlagen.

**Antwort:**

Nein, die Grundsätze der Zweckbindung und der Verhältnismässigkeit sind nicht erfüllt.

Frage:

Darf die Gemeinde eine Liste der Stimmbürger an eine politische Partei übermitteln?

Jede Gemeinde führt ein öffentliches Stimmregister. Gemäss Gesetz über die politischen Rechte können politische Parteien auf schriftliches Gesuch hin eine Kopie des Stimmregisters oder eine elektronische Form erhalten. Der Gemeinderat kann eine Vergütung verlangen.

**Antwort:**

Ja

Frage:

Darf die Gemeinde einer Privatbank die Veranlagungsanzeige oder andere Auskünfte über die Kreditwürdigkeit eines Einwohners bekannt geben?

Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass eine Gemeindebehörde die Veranlagungsanzeige einer Privatperson an ein privates Unternehmen weiterleiten darf. Es gilt das Steuergeheimnis. Zudem ist es nicht die Aufgabe der Gemeinde, ein privates Unternehmen dabei zu unterstützen, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit eines Einwohners zu erhalten. Auch ein schutzwürdiges Interesse der Bank ist zu verneinen.

**Antwort:**

Nein. Der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist nicht erfüllt. Die Bank muss sich direkt an die betroffene Person wenden oder das Betreibungsregister konsultieren.

Frage:

Darf die bisherige Gemeinde der neuen Wohnsitzgemeinde die Veranlagungsanzeige mit Namen, Vornamen, Einkommen und Vermögen bekannt geben, damit Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden können?

Gestützt auf das Steuergesetz unterstützen sich die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

**Antwort:**

Ja, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist erfüllt. Die Bekanntgabe der Daten, die für die Rechnungstellung der Akontozahlungen durch die neue Wohnsitzgemeinde erforderlich sind, ist daher erlaubt.

Frage:

Darf die Gemeinde auf Anfrage der Steuerbehörde eines anderen Kantons Auskunft über das Einkommen und Vermögen eines Einwohners geben?

Gemäss dem Steuergesetz haben die mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Behörden den Steuerbehörden anderer Kantone die benötigten Auskünfte kostenlos zu erteilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten zu gewähren.

**Antwort:**

Ja, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist erfüllt.

Frage:

Darf die Gemeinde

- a. Steuerdaten natürlicher Personen an Privatpersonen weitergeben?
- b. die Namen der Steuerpflichtigen veröffentlichen, die mit der Bezahlung ihrer Steuern im Verzug sind?

Gemäss Artikel 183 Absatz 1 StG können die Gemeindesteuerregister von den Steuerpflichtigen der Gemeinde während der Auflage der Gemeinderechnungen eingesehen werden. Der Steuerpflichtige, der ausserhalb dieser Periode Einsicht in das Steuerregister nehmen will, hat dafür einen triftigen Grund nachzuweisen und beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch zu stellen.

**Antwort:**

- a. Ja, aber in beschränktem Masse.
- b. Nein, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist nicht erfüllt.

Frage:

Darf die Gemeinde eine Liste von arbeitslosen Personen, die Angaben wie Name, Vorname, Alter, Geschlecht, Beruf enthält,

- a. einer Arbeitslosenvereinigung / der Pfarrei
- b. dem Gemeinderat
- c. zum Zweck einer wissenschaftlichen Studie weiterleiten?

Für die Bekanntgabe von Personendaten zur Arbeitslosigkeit besteht keine gesetzliche Grundlage. Die Bekanntgabe von Daten an Mitglieder des Gemeinderates oder zum Zweck einer wissenschaftlichen Studie kann beispielsweise für die Planung der Sozialhilfe nützlich sein. Jedoch ist es für diesen Zweck nicht erforderlich, dass sich die Daten auf Personen beziehen. Anonymisierte Daten sind dazu ausreichend. Die Bekanntgabe von Name und Vorname widerspricht folglich dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Im Übrigen dürfen nach Artikel 26 GIDA nur Daten bekannt gegeben werden, die nicht personenbezogen sind.

**Antwort:**

- a. Nein, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist nicht erfüllt.
- b. Nein, die Grundsätze der Rechtmässigkeit und der Verhältnismässigkeit sind nicht erfüllt.
- c. Nein, die Grundsätze der Rechtmässigkeit und der Verhältnismässigkeit sind nicht erfüllt.

Frage:

Darf die Gemeinde eine Liste der Einwohner oder der Haushalte, die nach einem vordefinierten Kriterium ausgewählt wurden, oder eine Liste der Gebäude und Strassen folgenden Adressaten übermitteln:

- a. Pro Juventute
- b. einer Sozialhilfevereinigung
- c. Spitex
- d. der Pfarrei, z. B. für einen Fastenkalender
- e. der Schule, z. B. für ein Skilager
- f. einer Gemeinderätin, mit den Namen, Adressen und Geburtsdaten
- g. den SBB
- h. Unternehmen oder anderen gewinnorientierten Institutionen (z. B. Versicherung, Bank, Post, Drogerie)
- i. SERAFE AG
- j. wenn die Person von ihrem Recht auf Sperrung Gebrauch gemacht hat

Der Gemeinderat kann die Einwohnerkontrolle ermächtigen, einer privaten Person oder Organisation auf Gesuch hin Name, Vorname, Geschlecht, Adresse und Jahrgang einer Einzelperson bekannt zu geben, wenn die gesuchstellende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Diese Daten können systematisch geordnet bekannt gegeben werden, wenn überdies feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet werden. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat. Werden die Daten einem Verein übermittelt, so muss die Gemeinde diese Daten aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes allen Vereinen, die den gleichen Zweck verfolgen, zur Verfügung stellen.

Gemäss Artikel 15 Absatz 3 GVKS teilen die Einwohnergemeinden den Pfarreien den Zu- und Wegzug aller Personen mit, die ihre Religionszugehörigkeit erklärt und die Bekanntgabe dieser Information an die betreffende Pfarrei ausdrücklich bewilligt haben.

Die Bekanntgabe von Personendaten an Personen oder private Organisationen zum Zwecke von Werbung oder Marktforschung ist nicht erlaubt, in diesen Fällen besteht kein berechtigtes Interesse und kein schützenswerter ideeller Zweck.

Gemäss Artikel 69g RTVG bezieht die Serafe AG die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten zu den Haushalten und den zugehörigen Personen aus den Einwohnerregistern und dem Informationssystem Ordipro des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Die Gemeinden stellen der Erhebungsstelle die Daten aus ihren Einwohnerregistern in verschlüsselter Form zur Verfügung (Art. 69g Abs. 3 RTVG).

**Antwort:**

- a) Ja, wenn kein gewerblicher Zweck verfolgt wird.
- b) Ja.
- c) Ja.
- d) Nein, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist nicht erfüllt.
- e) Ja.
- f) Ja, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.
- g) Nein, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist nicht erfüllt.
- h) Nein, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist nicht erfüllt.
- i) Ja.
- j) J. Dritte müssen ein überwiegendes Interesse geltend machen oder es liegt eine gesetzliche Verpflichtung vor.

Die betroffene Person muss angehört werden. Diese Voraussetzungen sind im Allgemeinen bei einer Organisation, die einen ideellen Zweck verfolgt, nicht gegeben.

Frage:

Darf eine Gemeinde von einem Ambulanzdienst Informationen darüber verlangen, welche Einwohner ihre Rechnungen nicht bezahlt haben?

Der Zweck der Bekanntgabe bestünde darin, es der Gemeinde zu ermöglichen, die Namen der Personen in Erfahrung zu bringen, die ihre Rechnungen nicht bezahlt haben, um einer allfälligen künftigen Übernahme durch den Sozialdienst vorzugreifen.

Für die Bekanntgabe dieser Daten an die Gemeinden besteht keine gesetzliche Grundlage. Artikel 9 VOSR sieht vielmehr vor, dass die Daten betreffend die sanitätsdienstlichen Rettungseinsätze vertraulich sind. Darüber hinaus benötigt die Gemeinde diese Informationen nicht zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben. Es wäre unverhältnismässig, die Namen aller Personen bekannt zu geben, die ihre Ambulanzrechnung nicht bezahlen, um einer Übernahme durch den Sozialdienst vorzugreifen.

**Antwort:**

Nein, der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist nicht erfüllt.

Frage:

Wie muss eine Gemeinde vorgehen, wenn sie eine rechtlich zulässige Bekanntgabe von Personendaten an Dritte verweigern will?

Wenn die Gemeinde beabsichtigt, die Bekanntgabe von Personendaten an einen Dritten zu verweigern, so muss sie

- die interessierte Person darüber informieren
- sie über die 10-tägige Frist zur Einreichung eines Schlichtungsgesuchs beim Beauftragten in Kenntnis setzen sowie
- die Person darüber informieren, dass das Gesuch andernfalls mit der Stellungnahme der Behörde als erledigt gilt (Art. 52 und 54 Abs. 1 GIDA).

Wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens keine Einigung gefunden, erlässt der Beauftragte eine Empfehlung. Will die Gemeinde diese Empfehlungen nicht befolgen, muss sie einen begründeten Entscheid

erlassen; dieser kann Gegenstand einer Beschwerde gemäss VVRG sein (Art. 54 Abs. 2 und 56 GIDA).

### 3. Übertragung der Bearbeitung

Frage:

Darf die Gemeinde ein privates Unternehmen mit der Eintreibung nicht bezahlter Steuern beauftragen?

Die Gemeinde ist für die Bearbeitung verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass das GIDA eingehalten wird. Sie muss den Auftragnehmer sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen. Gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben muss die Gemeinde den Einwohnern mitteilen, dass die Eintreibung durch einen externen Auftragnehmer durchgeführt wird.

**Antwort:**

Ja, aber die Gemeinde trägt jedoch die Verantwortung für die Datenbearbeitung.

### 4. Zugangsberechtigung

Frage:

Darf die Gemeinde auf ein per E-Mail eingereichtes Zugangs- bzw. Auskunftsbegehren antworten?

Das Gesuch um Einsicht in die eigenen Personendaten ist keiner Formvorschrift unterworfen und muss nicht begründet werden. Jedoch muss der Inhaber der Datensammlung die Identität der Person sicherstellen, um die Daten nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben. Es darf daher verlangt werden, dass das Begehren schriftlich eingereicht wird und dass die Person ihre Identität nachweist (Ausweiskopie).

Weist die Person ihre Identität nach, ist auch ein mündliches Begehren anzunehmen. Das Auskunftsbegehren sowie die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn der Inhaber der Datensammlung die Identifizierung der betreffenden Person sicherstellt und die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter schützt.

**Antwort:**

Ja, sofern die Person ihre Identität nachweist.

Frage:

Welche Informationen muss die Gemeinde in ihrer Antwort auf das Zugangs- bzw. Auskunftsbegehren bekannt geben?

**Antwort:**

Die Gemeinde muss

- die vorhandenen Informationen betreffend den Gesuchsteller
- die Rechtsgrundlage und den mit der Datenbearbeitung verfolgten Zweck
- die in die Datenbearbeitung involvierten Behörden sowie
- die regelmässigen Empfänger der Information bekannt geben.

Frage:

Darf sich die Gemeinde weigern, einem Zugangs- bzw. Auskunftsbegehren stattzugeben?

Die Bekanntgabe kann unter folgenden Bedingungen begrenzt oder verweigert werden:

- das Gesuch führt zu einem offenkundig unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand
- die gesuchstellende Person macht kein schutzwürdiges Interesse geltend
- die Daten, über die Auskunft verlangt wird, werden nicht personenbezogen bearbeitet
- ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges privates Interesse erfordert eine Einschränkung.

Diese Bedingungen sind restriktiv auszulegen. Darüber hinaus hat die Gemeinde die Gründe ihrer Weigerung anzugeben und die betroffene Person über die 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beim Beauftragten zu informieren. Die Entscheidung der Gemeinde muss innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens erteilt werden (egal ob die Gemeinde dem Begehren stattgibt oder es verweigert).

## C. SCHEMEN

Gesetzliche Grundlage	Modalität der Bearbeitung	Wichtige Punkte
<p>Art. 17-18-19-19a GIDA</p> <p>Art. 17 Abs. 3 + 37 Abs. 2 GIDA</p>	<p>Erhebung</p> <p>Besonders schützenswerte Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beruh auf einer gesetzlichen Grundlage oder notwendig zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe</li> <li>Zweckbindung/Verhältnismässigkeit: zu welchem Zweck werden die Daten erhoben; Erhebung nur von notwendigen Daten</li> <li>Erhebung wenn möglich bei der betroffenen Person</li> <li>Pflicht, die betroffene Person bei der Datenerhebung zu informieren</li> </ul>
<p>Art. 17 + 21 GIDA</p> <p>Art. 30 Abs. 4 + 37 Abs. 2 GIDA</p>	<p>Aufbewahrung</p> <p>Besonders schützenswerte Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauer der Aufbewahrung (Zweckbindung und Verhältnismässigkeit)</li> <li>Aufbewahrung in einer geordneten Datensammlung</li> <li>Erstellung eines (öffentlichen) Registers der Datensammlungen</li> <li>Sicherheit (Art. 30 ARGIDA)</li> </ul>
<p>Art. 22-27 + 34 GIDA</p> <p>Art. 22 Abs. 2 und 3 + 37 Abs. 2 GIDA</p>	<p>Bekanntgabe</p> <p>Besonders schützenswerte Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>An Dritte: gesetzliche Grundlage / Einwilligung / Wahrung überwiegendes öffentliches oder privates Interesse</li> <li>An Behörden: gesetzliche Grundlage / Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe</li> <li>Daten ohne Bezug zu den betroffenen Personen</li> <li>Grenzüberschreitende Bekanntgabe</li> <li>Recht auf Sperrung (Art. 34 GIDA)</li> </ul>
<p>Art. 29 GIDA</p> <p>+ 37 Abs. 2 GIDA</p>	<p>Auslagerung</p> <p>Besonders schützenswerte Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verantwortung des Inhabers der Datensammlung</li> </ul>
<p>Art. 17 Abs. 2 GIDA</p>	<p>Abschluss der Bearbeitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zweckbindung/Verhältnismässigkeit</li> <li>Archivierung (Art. 41 ff. GIDA)</li> </ul>
<p>Art. 28 GIDA</p>	<p>Überwachung öffentlicher Orte</p>	

Pool

Gesetzliche Grundlage	Rechte der betroffenen Person	Wichtige Punkte
<p style="text-align: center;">Art. 31–32 und 52 GIDA + 25 ARGIDA</p>	<p style="text-align: center;">Informations- und Zugangsberechtigung</p>	<p><b>Gesuch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Zugang zu Daten</li> <li>• Gesuchsteller muss Identität nachweisen</li> <li>• Elektronischer Weg (Art. 25 Abs. 2 ARGIDA)</li> </ul> <p style="text-align: center;">▼</p> <p><b>Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innert 30 Tagen (einschliesslich bei Verweigerung – Art. 25 Abs. 5 ARGIDA)</li> <li>• Gebühren (Art. 55 GIDA + 18 ff. ARGIDA)</li> </ul> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;"><b>Zugang:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• übermittelte Auskunft: Art. 25 Abs. 3 und 4 ARGIDA</li> <li>• Auslagerung: Art. 25 Abs. 7 ARGIDA</li> <li>• Verstorbene Personen: Art. 25 Abs. 8 ARGIDA</li> </ul> </div> <div style="width: 45%;"> <p style="text-align: center;"><b>Verweigerung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung für Verweigerung / Einschränkung (Art. 32 GIDA)</li> <li>• Begründung (Art. 25 Abs. 5 ARGIDA)</li> <li>• Hinweis auf Schlichtungsweg (Art. 52 GIDA)</li> </ul> </div> </div>
<p style="text-align: center;">Art. 33 GIDA</p>	<p style="text-align: center;">Gesuch um Berichtigung/Vernichtung</p>	<p style="text-align: center;">Bei Verweigerung der Behörde Hinweis auf Schlichtungsweg (Art. 52 GIDA)</p>
<p style="text-align: center;">Art. 34 GIDA</p>	<p style="text-align: center;">Recht auf Sperrung</p>	<p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Recht auf Sperrung (Art. 34 Abs. 2 GIDA)</p>

### **III. ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP UND TRANSPARENZ**

#### **A. BEGRIFFE**

##### **1. Allgemeines**

Das GIDA setzt bezüglich der Öffentlichkeits- bzw. Transparenzbestimmungen drei Schwerpunkte:

- die Öffentlichkeit der Sitzungen
- die Information der Öffentlichkeit und
- den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Die Behörden haben ein breites Ermessen bei der Anwendung. Die Bestimmungen können zudem in der Spezialgesetzgebung (beispielsweise in einem Gemeindefreglement) näher ausgeführt werden.

##### **2. Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen der Exekutiven sind öffentlich. Liegt ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse vor, können die Behörden ausnahmsweise den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen. Umgekehrt können die Behörden, die grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen, im Falle eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses beschliessen, dass diese Sitzungen öffentlich sind, oder nur die Anwesenheit der Medien erlauben.

Den akkreditierten Medien und Journalisten sind Plätze zu reservieren. Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen dürfen den Ablauf der Beratungen nicht stören und keinem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse entgegenstehen. Im Allgemeinen sind sie bei Verhandlungen und Urteilsverkündungen der Gerichtsbehörden nicht erlaubt.

##### **3. Information der Öffentlichkeit**

Die Behörden informieren von sich aus regelmässig über ihre Tätigkeiten, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Die Information muss vollständig und rasch erfolgen und über angemessene Kanäle verbreitet werden (öffentlicher Anschlag, Gemeindeblatt, Newsletter, Website etc.). Medien sind gleich zu behandeln.

Die Protokolle des gesetzgebenden Organs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft können beim Gemeindebüro eingesehen werden (Art. 101 GemG). Die Protokolle der Vollziehungsorgane (beispielsweise Gemeinderat) sind hingegen nicht öffentlich. Die Beschlüsse müssen in dem Masse veröffentlicht werden, als sie von allgemeiner Tragweite sind und die Publikation schutzwürdige öffentliche oder private Interessen nicht verletzen. Im Übrigen werden die amtlichen Mitteilungen durch öffentlichen Anschlag publiziert und, sofern es das Gesetz vorschreibt, durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan (Art. 102 Abs. 1 GemG). Das kommunale Organisationsreglement kann zudem andere Publikationsarten vorsehen.

Die Gerichtsbehörden (d. h. jede Behörde, die zu irgendeinem Zeitpunkt in einem gerichtlichen Verfahren interveniert, z. B. das Polizeigericht) informieren über laufende Verfahren, insofern das öffentliche Interesse dies rechtfertigt.

##### **4. Zugang zu amtlichen Dokumenten**

###### **a) Grundsätze**

Das GIDA definiert als amtliche Dokumente «alle Informationen, die im Besitz einer Behörde sind, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen und fertig gestellt sind, unabhängig vom Informationsträger (auch Emails und handschriftliche Notizen fallend darunter), insbesondere: Dossiers, Botschaften, Berichte, Studien, genehmigte Protokolle, Statistiken, Register, Korrespondenz, Weisungen, Stellungnahmen, Vormeinungen oder Entscheide; ausgenommen sind Dokumente, die zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, sowie Dokumente, für die im Rahmen eines nichtstreitigen oder streitigen Verfahrens kein Einsichtsrecht besteht».

Diese Informationen müssen «im Besitz einer Behörde» sein. Die Behörde muss nicht Urheberin des Dokuments sein, sie kann auch dessen Empfängerin sein (z. B. im Falle eines von einem Gemeinwesen in Auftrag gegebenen Expertenberichts). Die Informationen müssen «die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe

betreffen». Davon sind alle Informationen umfasst, die im Zusammenhang mit Entscheidungsprozessen stehen. Darunter fallen interne Dokumente, handschriftliche Notizen von Personen, die an der Entscheidung mitwirken, oder interne Gutachten, ausser wenn diese Informationen für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind (siehe unten). Allerdings müssen diese Informationen «fertig gestellt» sein. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 ARGIDA liegt ein Dokument in fertig gestellter bzw. definitiver Fassung vor, wenn «es von der Behörde, von der es stammt, unterschrieben wurde oder wenn es von seinem Verfasser definitiv an seinen Empfänger übergeben wurde». Dies gilt es jeweils im Einzelfall zu prüfen. So kann auch ein Dokument ohne Unterschrift oder Genehmigung als fertig gestellt gelten und somit dem Gesetz unterstellt sein.

Vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind «Dokumente, die zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, sowie Dokumente, für die im Rahmen eines nichtstreitigen oder streitigen Verfahrens kein Einsichtsrecht besteht». Gemäss Artikel 13 Absatz 2 ARGIDA ist ein Dokument für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn «es zwar die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft, jedoch ausschliesslich von seinem Verfasser oder von einem eingeschränkten Personenkreis als Hilfsmittel [...] verwendet wird». Darunter fallen Dokumente, die noch nicht in ihrer definitiven Fassung vorliegen oder im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Dokuments verfasst werden, jedoch ausschliesslich für die sie verfassende(n) Person(en) bestimmt sind (z. B. Arbeitsplan oder -notizen, Sitzungsnotizen, die angefertigt werden, obwohl keine gesetzliche oder reglementarische Verpflichtung zu Sitzungsprotokollen besteht, oder auch Gesprächsnotizen).

Aufgrund fehlender Übergangsbestimmungen gilt das Gesetz nicht für amtliche Dokumente, die vor der Inkraftsetzung des GIDA verfasst wurden. Wird ein Dokument allerdings nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vervielfältigt, so wird es ungeachtet seines Ausstellungsdatums zugänglich.

Gestützt auf die Praxis in den Westschweizer Kantonen wurden folgende Dokumente als amtlich bezeichnet und zugänglich gemacht:

- die Ergebnisse der bei der Tamoil AG durchgeführten punktuellen Luftreinhaltungs- und Gewässerschutzmassnahmen (Wallis)<sup>2</sup>;
- ein in nicht anonymisierter Form vorliegendes Audit über zwischenmenschliche Aspekte, das sich im Besitz des kantonalen Amtes für Wohnungswesen befindet (Genf)<sup>3</sup>;
- die Anhänge und Bilanzen der Geschäftsjahre 2001 bis 2005 einer Aktiengesellschaft, deren Verwaltungsrat mehrheitlich von der Stadt besetzt ist (Genf)<sup>4</sup>;
- ein Bericht über die Neufassung der Gemeindequellen, der von einer Aktiengesellschaft für die Gemeindebehörde von Givrins erstellt wurde (Waadt)<sup>5</sup>;
- das Auflagedossier betreffend den kommunalen Werkhof im Besitz der Gemeinde Arzier-Le Muids (Waadt)<sup>6</sup>;
- der von einem Treuhänder erstellte Bericht über die Rechnungsprüfung einer Gemeinde (Neuenburg)<sup>7</sup>;
- die in anonymisierter Form vorliegende Austrittsvereinbarung eines ehemaligen Chefs der Neuenburger Dienststelle für Arbeitsvermittlung (Neuenburg)<sup>8</sup>;
- die Empfehlung der Freiburger kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz, gemäss der Zugang zu handschriftlichen Notizen und E-Mails betreffend eine Verwaltungsbeschwerde gegen die Gemeinde Châtel-St-Denis zu gewähren ist (Freiburg)<sup>9</sup>;
- die Empfehlung dieser Beauftragten, gemäss der Zugang zu einer Baubewilligung, die von der Gemeinde Val-de-Charney erteilt wurde, sowie auf die dazugehörigen in anonymisierter Form vorliegenden Pläne zu gewähren ist (Freiburg)<sup>10</sup>.

## **b) Verfahren**

Sobald das Verfahren beendet ist, hat die Behörde das Dokument, zu dem Zugang verlangt wurde, bekannt zu geben. Der Zugang zu archivierten Dokumenten wird durch das fünfte Kapitel des GIDA geregelt.

Amtliche Dokumente, die Personendaten enthalten, sind besonders zu behandeln. Die Personendaten müssen von den anderen Informationen getrennt oder anonymisiert werden, ausser wenn die betroffene Person diese Daten selbst bekannt gegeben hat (Art. 13 Abs. 1 GIDA). Die Behörde hat die Dokumente, zu denen Zugang verlangt wird, daher sorgfältig zu prüfen, um festzustellen, ob sie Personendaten enthalten. Wenn ein Gesuch zu einem offenkundig unverhältnismässigen oder technisch unmöglichen Aufwand (nach Art. 16 ARGIDA) führen würde, wird der Zugang zu den Dokumenten durch die Artikel 22 bis 26 GIDA geregelt (vgl. oben II. A. 4.c.).

Das Gesetz hält zwar den Grundsatz der Öffentlichkeit fest, definiert aber in Artikel 15 GIDA Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind restriktiv auszulegen; sie können sich auf ein überwiegendes öffentliches oder ein

überwiegendes privates Interesse stützen. Die Behörde muss eine Abwägung der vorliegenden Interessen vornehmen. Wenn der Zugang zu einem amtlichen Dokument einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse entgegenstehen könnte, werden die betroffenen Dritten schriftlich konsultiert; sie können innerhalb von zehn Tagen schriftlich gegen die Bekanntgabe des Dokuments Einsprache erheben (Art. 15 ARGIDA). Wenn die Behörde beabsichtigt, den Zugang zu verweigern, muss sie nachweisen, dass eine Ausnahme gilt. Artikel 15 Absatz 2 GIDA sieht eine abschliessende Liste von überwiegenden öffentlichen Interessen vor. Ein solches Interesse ist gegeben, wenn der Zugang zum Dokument:

- die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit gefährden kann;
  - *Die Dokumente müssen diese bestimmten Bereiche betreffen und durch die Bekanntgabe des Dokuments muss die konkrete Gefahr einer Gefährdung bestehen. Die Behörde kann sich dabei nicht auf blosse Annahmen oder Befürchtungen stützen.*
- die Aussenpolitik der Behörde beeinträchtigen kann;
  - *Die Dokumente müssen die Aussenbeziehungen betreffen und es muss die konkrete Gefahr einer Beeinträchtigung bestehen.*
- den Entscheidungsprozess einer Behörde beeinträchtigen kann;
  - *Das Dokument muss mit der zu treffenden Entscheidung sachlich zusammenhängen und seine Verbreitung muss geeignet sein, die freie Willensbildung der Behörde zu beeinträchtigen. Das Dokument kann nach der Entscheidung zugänglich gemacht werden.*
- die Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigen kann;
  - *Die Geheimhaltung muss zur erfolgreichen Durchführung der betreffenden Massnahme (z. B. Weisungen betreffend Kontrollen im Steuer- oder Zollbereich) unbedingt erforderlich sein. Diese Ausnahme ist sehr restriktiv auszulegen, da das Öffentlichkeitsprinzip sonst ausgehöhlt würde.*
- die Verhandlungsposition einer Behörde schwächen kann.
  - *Die Einschränkung wird aufgehoben, sobald die Verhandlung beendet ist; das Dokument muss dann bekannt gegeben werden.*

Artikel 15 Absatz 3 GIDA sieht eine nicht abschliessende Liste von überwiegenden privaten Interessen vor. Ein solches Interesse ist namentlich gegeben, wenn:

- das amtliche Dokument Personendaten enthält und die Bekanntgabe des Dokuments gemäss vorliegendem Gesetz nicht erlaubt ist;
- durch den Zugang Berufs-, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden;
- durch den Zugang Informationen vermittelt werden, die der Behörde von Dritten freiwillig mitgeteilt worden sind und deren Geheimhaltung die Behörde zugesichert hat (d. h. Informationen, die ausserhalb von gesetzlichen oder vertraglichen Vereinbarungen mitgeteilt worden sind, z. B. durch einen anzeigenden Dritten).

Zudem sieht das Gesetz drei weitere Ausnahmen vor:

- das Gesuch um Information ist missbräuchlich oder verlangt von der Behörde einen offenkundig unverhältnismässigen Arbeitsaufwand;
- *Ein offenkundig unverhältnismässiger Aufwand liegt vor, wenn die Behörde mit ihren ordentlichen personellen Mitteln und ihrer Infrastruktur nicht in der Lage ist, dem Informationsgesuch zu entsprechen, ohne ihre sonstigen Aufgaben wesentlich zu vernachlässigen (Art. 16 ARGIDA).*
- die Protokolle der Sitzungen des Staatsrates sowie der Gemeinde- und Bürgerexekutiven (vgl. Art. 101 Abs. 2 GemG);
- die Sitzungsprotokolle der Kommissionen des Grossen Rates sowie der Gemeinde- und Bürgerlegislativen auf deren Erklärung hin (Möglichkeit).

Das Öffentlichkeitsprinzip ist im Gesetz festgehalten dies bedeutet, dass Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen der Verwaltung und den Verwalteten einem Gesuch um Zugang – unter Vorbehalt der Ausnahmen nach Artikel 15 GIDA – nicht entgegenstehen können.

## **5. Umfang der Zugangsberechtigung**

### **a) Allgemeine und spezifische Informationen**

Das Gesetz sieht vor, dass Privatpersonen Gesuche um allgemeine und spezifische Informationen (Art. 6–12 ARGIDA) sowie Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 13–17 ARGIDA) stellen können.

Jede Person hat die Möglichkeit, ein Gesuch um allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Behörde zu stellen; das Gesuch ist keiner Formvorschrift unterworfen. Ein schriftliches Gesuch kann verlangt werden, wenn dessen Behandlung einen besonderen Aufwand erfordert und Gebühren erhoben werden können (Art. 6 ARGIDA). Ein Gesuch um spezifische Informationen über die Tätigkeit der Behörde kann schriftlich gestellt werden; es muss präzise formuliert sein. Die Person muss mit der Behörde auf deren Verlangen zusammenarbeiten (Art. 7 ARGIDA).

Das Gesuch muss innert einer Frist von zehn Tagen behandelt oder an die Behörde weitergeleitet werden, die im Besitz der Informationen ist. Falls mehrere Behörden im Besitz der Informationen sind, einigen sich diese Behörden über das Vorgehen zur Behandlung und Prüfung des Gesuchs (Art. 8 ARGIDA). Mündliche Gesuche werden mündlich oder auf elektronischem Weg beantwortet, sofern der Informationsinhalt dies erlaubt. Bei schriftlichen Gesuchen erfolgt der Zugang zu den Informationen durch Einsichtnahme vor Ort oder die Zustellung von Kopien. Der Zugang auf elektronischem Weg kann gewährt werden, wenn die Information keine Personendaten enthält oder wenn diese ausreichend geschützt sind (Art. 9 ARGIDA).

Die Behörde ist nicht dazu verpflichtet, die Informationen zu übersetzen oder auf andere Art zu bearbeiten; sie übermittelt die Informationen in ihrer ursprünglichen Form. Kann nur ein Teil der Informationen bekannt gegeben werden, muss der restliche Teil abgedeckt oder entfernt werden; ist dies nicht möglich, kann eine Zusammenfassung der Informationen gegeben werden (Art. 11 ARGIDA).

## **6. Amtliche Dokumente**

Gemäss dem Gesetz können auch amtliche Dokumente eingesehen werden, die in ihrer definitiven Fassung vorliegen und nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind (Art. 13 ARGIDA).

Unter Vorbehalt anderslautender Spezialbestimmungen umfasst der Zugang zu amtlichen Dokumenten:

- die Einsichtnahme vor Ort;
- die Anfertigung von Kopien;
- die Zustellung von Kopien im Rahmen des Möglichen und wenn es die Grösse des Dokuments zulässt.

Über die Art des Zugangs entscheidet die gesuchstellende Person und nicht die Behörde, ausser in Fällen, in denen die Zustellung von Kopien nicht möglich ist. Die Behörde kann jedoch mündlich über den Inhalt eines amtlichen Dokuments Auskunft geben, wenn dies der gesuchstellenden Person ausreicht (Art. 14 GIDA). Wenn die amtlichen Dokumente (amtlich oder im Internet) veröffentlicht wurden, kann sich die Behörde darauf beschränken, der gesuchstellenden Person die notwendigen Zugangsinformationen mitzuteilen (Art. 14 ARGIDA).

## **7. Modalitäten der Zugangsberechtigung**

Das Gesuch um Zugang ist keiner Formvorschrift unterworfen; es braucht nicht begründet zu werden. Das Gesuch kann daher auf elektronischem Weg oder mündlich gestellt werden. Es muss jedoch genügend Angaben enthalten, damit das gesuchte Objekt identifiziert werden kann (die Behörde muss der Person dabei helfen, das gesuchte amtliche Dokument genau zu identifizieren). Hierzu kann die Behörde nötigenfalls ein schriftliches Gesuch verlangen (Art. 48 Abs. 3 GIDA). Diese Bestimmung ist jedoch restriktiv auszulegen; sie ist mit der Aarhus-Konvention nicht vereinbar, die die schriftliche Form ausschliesst.

Ist das Gesuch falsch adressiert, so hat die Behörde es von sich aus an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Art. 49 Abs. 1 GIDA). Wird ein Gesuch, das ein archiviertes Dokument betrifft, nach Ablauf der Schutzfrist gestellt (Art. 43 GIDA), so muss es an die für das Archiv zuständige Behörde gerichtet werden. Andernfalls muss es an jene Behörde gerichtet werden, von der das Dokument stammt. Die Behörde muss das Gesuch sorgfältig und rasch, jedoch spätestens innerhalb von zehn Tagen nach dessen Erhalt beantworten (Art. 50 Abs. 1 GIDA). Wenn sich das Gesuch auf eine grosse Anzahl von Dokumenten oder auf komplexe oder schwer beschaffbare Dokumente bezieht, kann die Frist ausnahmsweise verlängert werden.

Grundsätzlich ist der Zugang kostenlos zu gewähren. Werden Kopien abgegeben oder bedingt der Zugang zu einem Dokument einen grossen Arbeitsaufwand, so kann jedoch eine Gebühr erhoben werden (Art. 55 Abs. 2 GIDA). Die Behörde hat die gesuchstellende Person unverzüglich darüber zu informieren. Ein grösserer Aufwand liegt vor, wenn die Behandlung des Zugangsgesuchs mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nimmt (Art. 20 ARGIDA). Die Behörde kann eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen, die einem Stundentarif von 60 Franken entspricht. Für die Anfertigung von Kopien oder den Druck auf Papier kann eine Gebühr von

einem Franken pro Seite erhoben werden (vgl. Art. 19–24 ARGIDA). Der Gebührenentscheid kann Gegenstand einer Beschwerde gemäss den Bestimmungen des VVRG sein.

Könnte der Zugang zu einem Dokument einem überwiegenden privaten Interesse eines Dritten im Sinne von Artikel 15 GIDA entgegenstehen, muss dieser Dritte konsultiert werden und kann dieser Dritte innerhalb von zehn Tagen nach der Konsultation schriftlich gegen die Bekanntgabe des Dokuments Einsprache erheben. In diesem Zeitraum wird das Dokument nicht bekannt gegeben (Art. 51 GIDA).

Beabsichtigt eine Behörde den Zugang zu den verlangten Dokumenten einzuschränken oder zu verweigern oder die Einsprache eines Dritten abzulehnen, informiert sie die interessierten Personen darüber zu und setzt eine 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beim Beauftragten an.

## B. Beispiele aus der Praxis

Frage:

Muss die Gemeinde Einsicht in die Bilanz und/oder der Jahresrechnung einer Gesellschaft gewähren, an der sie als Aktionärin beteiligt ist?

Die Bilanz und die Jahresrechnung einer Gesellschaft, in die ein Gemeinwesen investiert hat, gelten als amtliche Dokumente. Befinden sich diese Dokumente im Besitz der Gemeinde, besteht ein Zugangsrecht. Unter Vorbehalt der Bestimmungen zu den Personendaten (Art. 13 GIDA) und den Ausnahmen vom Zugangsrecht (Art. 15 GIDA) sind diese Dokumente grundsätzlich öffentlich. Es ist möglich, dass die Bilanz und die Jahresrechnung Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse preisgegeben könnten, jedoch ist diese Ausnahme nur unter restriktiven Bedingungen zuzulassen. Die blossе Annahme, dass diese Dokumente Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse enthalten, genügt nicht. Die Behörde muss mit der Gesellschaft Kontakt aufnehmen, damit diese aufzeigen kann, welche Daten Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse darstellen. Anschliessend muss die Behörde dazu Stellung nehmen, ob ein Interesse der Gesellschaft vorliegt, das die Geheimhaltung rechtfertigt. Dabei berücksichtigt die Gemeinde das Öffentlichkeitsprinzip sowie die Tatsache, dass sie die Beweislast trägt. Ist sie der Ansicht, dass eine Ausnahme vom Zugangsrecht zur Anwendung kommt, hat sie den Nachweis zu erbringen.

Die Behörde muss Zugang bzw. Einsicht gewähren, wenn sie im Besitz der Dokumente ist. Ein Gesuch um Zugang kann direkt bei der Gesellschaft gestellt werden, wenn das Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung oder einen bestimmenden Einfluss innehat (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 GIDA).

Frage:

Ist Budget- oder Rechnungsentwurf einer Gemeinde, der dem Generalrat übermittelt wird, als «amtliches Dokument» im Sinne des GIDA zu verstehen?

Dokumente gelten erst dann als amtlich, wenn sie in der definitiven Fassung vorliegen. Dabei ist der Titel des Dokuments nicht ausschlaggebend. So kann selbst ein mit dem Vermerk «Entwurf» versehenes Dokument als amtliches Dokument gelten. Ein Dokument liegt in seiner definitiven Fassung vor, wenn es von der Behörde, von der es stammt, unterschrieben wurde oder wenn es von seinem Verfasser definitiv an seinen Empfänger übergeben wurde (Art. 13 Abs. 1 ARGIDA).

Im Falle eines Budget- oder Rechnungsentwurfs (d. h. Informationen, die im Besitz einer Behörde sind und die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen), der dem Generalrat übermittelt wurde, ist davon auszugehen, dass das Dokument in seiner definitiven Fassung vorliegt. Es handelt sich daher um ein amtliches Dokument im Sinne des GIDA.

Frage:

Muss die Gemeinde Zugang zu den Protokollen der Sitzungen des Gemeinderates gewähren?

Andere als die nach Artikel 6 GIDA vorgesehenen Sitzungen sind diese Sitzungen nicht öffentlich (Art. 7 Abs. 1 GIDA), ausser wenn die zuständigen Behörden aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses beschliessen, dass diese Sitzungen der Öffentlichkeit oder den Medien zugänglich sind (Art. 7 Abs. 2 GIDA). Nicht zugänglich sind zudem die Protokolle der Sitzungen des Staatsrates sowie der Gemeinde- und Bürgerexekutiven (Art. 15 Abs. 5 GIDA).

Die Gemeinde muss daher keine Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates gewähren.

Frage:

Muss die Gemeinde Zugang zu einem Miet- und Wartungsvertrag für Elektroautos gewähren, den sie mit einer Gesellschaft geschlossen hat, um die Elektroautos ihren Angestellten für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen?

Da es sich um einen Miet- und Wartungsvertrag für Elektroautos handelt, die die Gemeinde ihren Angestellten zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zur Verfügung stellt, ist davon auszugehen, dass der Vertrag die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft (die Fahrzeuge werden von den Gemeindeangestellten bei ihrer Arbeit verwendet).

Der Vertrag ist ein amtliches Dokument im Sinne des GIDA, in den Einsicht zu gewähren ist. Vorbehalten bleibt ein überwiegendes privates Interesse der Gesellschaft (Art. 15 Abs. 3 GIDA), zu dem diese Stellung nehmen können muss (Art. 15 ARGIDA); die Gemeinde muss eine Interessenabwägung vornehmen. Im Übrigen müssen Personendaten von den anderen Informationen getrennt oder anonymisiert werden (Art. 13 Abs. 1 GIDA).

Frage:

Muss die Gemeinde Zugang zu einem Rechtsgutachten gewähren, das sie im Rahmen der Bearbeitung eines Dossiers in Auftrag gegeben hat? Gilt dies auch, wenn im Rahmen der Bearbeitung dieses Dossiers ein zivilrechtliches oder strafrechtliches Verfahren eröffnet wurde?

In diesem konkreten Fall ist die Gemeinde im Besitz von Informationen, die in ihrer definitiven Fassung vorliegen. Es handelt sich offenkundig um Informationen, die die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen. Das Dokument ist nicht ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt, da es zum Zweck der Bearbeitung eines Dossiers in Auftrag gegeben wurde.

Es handelt sich daher um ein amtliches Dokument im Sinne des GIDA, in das Einsicht zu gewähren ist.

Die Eröffnung eines zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahrens entzieht das Rechtsgutachten nicht automatisch einem Zugangsbegehren. Das Dokument muss speziell auf Antrag der Behörde im Verfahren eingereicht worden sein und integraler Bestandteil des für die Gerichtsbehörde erstellten Dossiers sein (Art. 12 Abs. 2 GIDA). Handelt es sich um ein Dokument, das zwar in einem Zusammenhang mit dem Verfahren steht, jedoch nicht das Verfahren im engeren Sinne betrifft, so unterfällt es dennoch dem GIDA und dem Zugangsrecht. Im Übrigen gilt: Wenn ein Dokument aufgrund eines Verfahrens dem GIDA entzogen ist, wird es wieder öffentlich, sobald das Verfahren abgeschlossen ist.

Frage:

Darf sich die Behörde im Rahmen einer Schlichtung weigern, dem Beauftragten Zugang zu einem streitigen Dokument zu gewähren?

Die kantonale Aufsichtsbehörde (einschliesslich des Beauftragten) ist in der Ausübung ihrer Aufgaben unabhängig. Im Rahmen einer Schlichtung kann der Beauftragte Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die betroffenen Organe sind verpflichtet, bei der Ermittlung der Sachverhalte mitzuarbeiten. Das Amtsgeheimnis kann ihr bzw. ihm nicht entgegengehalten werden (Art. 40 Abs. 2 GIDA). Der Beauftragte untersteht selbst dem Amtsgeheimnis.

Die Gemeinde darf sich nicht weigern, dem Beauftragten im Rahmen einer Schlichtung Zugang zu einem streitigen Dokument zu gewähren.

Frage:

Besteht bei einem archivierten Baudossier ein Zugangsrecht?

Dossiers, die gemäss dem GIDA vor ihrer Archivierung der Öffentlichkeit zugänglich waren, gelten in der Regel auch nach der Archivierung als öffentlich. Es ist daher zu prüfen, ob das Baudossier vor seiner Archivierung der Öffentlichkeit bereits zugänglich war, d. h. es ist zu bestimmen, ob es sich um ein amtliches Dokument handelt.

Während des Baubewilligungsverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des BauG und der BauV. Sobald das Verfahren abgeschlossen ist, ist das Baudossier als amtliches Dokument zu betrachten. Da es jedoch Personendaten enthält, müssen diese von den anderen Informationen getrennt oder anonymisiert werden, ausser wenn die betroffene Person diese Daten selbst bekannt gegeben hat (Art. 13 Abs. 1 GIDA). Kann die Behörde diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne eine offenkundig unverhältnismässige (Art. 16 ARGIDA) ohne technisch unmögliche Arbeit zu leisten, so wird der Zugang zum Dokument durch die Artikel 22 bis 26 GIDA geregelt. In diesem Fall muss die betroffene Person kontaktiert werden und betreffend den Zugang zum Dokument Stellung nehmen können. Anschliessend muss die Behörde eine Interessenabwägung vornehmen zwischen dem Recht jeder Person auf Zugang zu amtlichen Dokumenten und den Rechten der Person, deren Daten offengelegt würden.

Frage:

Kann ein Bürger die Aufzeichnung einer Generalratssitzung der Gemeinde anhören? Wie steht es um eine Person, die ihren Zweitwohnsitz in der Gemeinde hat?

Die Sitzungen der Legislativen der Einwohner- und Burgergemeinden sind öffentlich (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GIDA). Ein Bürger kann daher die Aufzeichnung einer Generalratssitzung der Gemeinde anhören. Gleiches gilt für eine Person, die ihren Zweitwohnsitz in der Gemeinde hat, denn der Grundsatz der Öffentlichkeit gilt für jede natürliche oder juristische Person, unabhängig von ihrem Wohnsitz (oder Sitz), ihrem Alter oder ihrer Staatsangehörigkeit.

Frage:

Ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und einem Fussballclub hinsichtlich des Betriebs der Buvette des Clubs öffentlich zugänglich?

Bei einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und einem Fussballclub hinsichtlich des Betriebs der Buvette des Clubs handelt es sich um ein amtliches Dokument. Sofern der Zugang zum Dokument dem privaten Interesse des Clubs entgegenstehen könnte (Art. 15 Abs. 3 GIDA), muss dieser schriftlich konsultiert werden und schriftlich gegen die Bekanntgabe des Dokuments Einsprache erheben können (Art. 15 ARGIDA). Bei einer Weigerung hat die Gemeinde eine Interessenabwägung vorzunehmen. Sieht die Gemeinde vor, den Zugang zu gewähren, so muss sie den Club über die 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens informieren. Wenn sie vorsieht, den Zugang zu verweigern, muss sie die gesuchstellende Person über diese Frist informieren. Allfällige Personendaten sind von den anderen Informationen zu trennen oder zu anonymisieren (Art. 13 Abs. 1 GIDA).

Frage:

Ist ein Vertrag zwischen der Gemeinde und einem Dritten, in dem es um die Übertragung von Gemeindeaufgaben geht, öffentlich zugänglich?

Es handelt sich dabei um Informationen, die im Besitz einer Behörde sind, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, fertig gestellt sind und nicht zum persönlichen Gebrauch oder für kommerzielle Zwecke bestimmt sind. Daher handelt es sich um ein amtliches Dokument, zu dem Zugang zu gewähren ist. Vorbehalten bleibt ein potenziell überwiegendes privates Interesse eines Dritten (Art. 15 Abs. 3 GIDA). Dieser muss daher konsultiert werden (Art. 15 ARGIDA).

Frage:

Sind Windmessungen dem Zugangsrecht unterstellt, die von einer Privatperson im Rahmen eines Windkraftprojekts gesammelt wurden und deren Resultate der Gemeinde zugestellt wurden?

Es handelt sich um Informationen, die die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen (Windkraftprojekt) und sich im Besitz einer Behörde befinden. Dabei ist es unerheblich, ob die Gemeinde diese Informationen als Hauptempfängerin oder nur in Kopie erhalten hat. Sobald sich die Informationen im Besitz der Behörde befinden und eine öffentliche Aufgabe betreffen, sind sie als amtliche Dokumente zu betrachten, die dem Zugangsrecht unterstellt sind. Da es sich um umweltbezogene Dokumente handelt, ist jede allfällige Ausnahme vom Zugangsrecht (Art. 15 GIDA) entsprechend den Anforderungen der Aarhus-Konvention restriktiv auszulegen.

Frage:

Wird der Zugang zum Steuerregister durch das GIDA geregelt?

Nach Artikel 12 Absatz 3 GIDA bleiben Spezialbestimmungen anderer Gesetze, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder die von diesem Gesetz abweichende Zugangsberechtigungen vorsehen, vorbehalten. Im Fall der Steuerregister wird der Zugang durch das StG und nicht durch das GIDA geregelt.

Wenn ein Dokument, zu dem Zugang verlangt wurde, mehrere öffentliche Organe betrifft, wer ist dann für die Behandlung des Gesuchs zuständig?

Das Gesuch um Zugang ist an jene Behörde zu richten, die das amtliche Dokument ausgegeben hat; wenn die ausgebende Behörde nicht dem GIDA unterstellt ist, muss das Gesuch an jene Behörde gerichtet werden, die Hauptadressatin ist (Art. 49 Abs. 1 und 2 GIDA). Erhält eine Behörde fälschlicherweise ein Gesuch, so hat sie dieses umgehend an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Art. 49 Abs. 1 in fine GIDA).

Frage:

Handelt es sich bei der Stellungnahme eines öffentlichen Organs um ein amtliches Dokument?

Ja. Ein amtliches Dokument kann in verschiedenen Formen auftreten (Art. 3 Abs. 2 GIDA).

Frage:

Sind Dokumente von Behörden, Organen oder Personen, die dem GIDA nicht oder nur teilweise unterstellt sind, zugänglich, wenn sie sich im Besitz der Gemeinde befinden?

Jedes Dokument, das der Definition in Artikel 3 Absatz 2 GIDA entspricht, untersteht dem Zugangsrecht. Diese Regel gilt auch für Dokumente von Dritten, die einer Behörde übermittelt werden.

Frage:

Gilt das vom kantonalen Gesetz vorgesehene Zugangsrecht auch für Dokumente, die von der Bundesverwaltung verfasst wurden?

Dokumente, die von der Bundesverwaltung verfasst wurden, fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des BGÖ. Ist jedoch eine kantonale Behörde Adressatin solcher Dokumente, so gilt gegenüber dieser Behörde das kantonale Gesetz.

Frage:

Können handschriftliche Notizen immer als Dokument betrachtet werden, das zum persönlichen Gebrauch bestimmt und daher nicht mit einem amtlichen Dokument gleichzusetzen ist?

Nein, handschriftliche Notizen können je nach Situation durchaus ein amtliches Dokument darstellen. Ein Dokument ist für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn es zwar die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft, jedoch ausschliesslich von seinem Verfasser oder von einem eingeschränkten Personenkreis als Hilfsmittel genutzt wird (Art. 13 Abs. 2 ARGIDA). Werden die handschriftlichen Notizen hingegen auch von anderen Personen und sogar zum Verfassen eines amtlichen Dokuments verwendet, so sind auch die handschriftlichen Notizen als amtliches Dokument anzusehen.

Frage:

Sind Daten, die in Datenbanken gespeichert sind, nach dem GIDA öffentlich zugänglich?

Die Daten sind öffentlich zugänglich, wenn es sich um Informationen handelt, die die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen; der Informationsträger ist für die Feststellung, ob es sich um ein amtliches Dokument handelt, unerheblich. Informationen, die für kommerzielle Zwecke bestimmt sind, gelten hingegen nicht als amtliches Dokument (Art. 3 Abs. 2 GIDA).

Frage:

Unterliegen auch E-Mail-Nachrichten dem Zugriffsrecht nach dem GIDA?

E-Mail-Nachrichten, die der Definition eines amtlichen Dokuments entsprechen (Art. 3 Abs. 2 GIDA), unterliegen dem Zugangsrecht.

Frage:

Kann der Zugang zu Verwaltungsdokumenten verweigert werden, die ausschliesslich für den internen Gebrauch bestimmt sind?

Ja, wenn die Dokumente ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch nach Artikel 13 Absatz 2 ARGIDA bestimmt sind, fallen sie nicht unter das Zugriffsrecht. Die blosse Tatsache, dass es sich um ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmte Dokumente handelt, entzieht sie hingegen nicht dem GIDA. Dokumente, die der Definition eines amtlichen Dokuments nach Artikel 3 Absatz 2 GIDA entsprechen, sind als amtliche Dokumente zu betrachten und fallen unter das Zugriffsrecht.

### C. SCHEMEN

Gesetzliche Grundlage	Verfahren	Erklärungen
<b>1. Einreichung des Gesuchs</b>		
Art. 12 GIDA	Gesuchsteller	Jede natürliche oder juristische Person unabhängig von Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Alter
Art. 49 GIDA	Empfänger	Behörde zuständig? Weiterleitung von Amtes wegen an zuständige Behörde
Art. 49 Abs. 3 GIDA + 17 ARGIDA		Archiv und Schutzfrist
Art. 48 GIDA	Form	Keine Form- oder Begründungsvorschrift. Muss genügend Angaben zur Identifizierung des gesuchten Objekts enthalten
Art. 15 Abs. 4 GIDA + 16 ARGIDA	Offenkundig unverhältnismässiger Aufwand / missbräuchliche Gesuche	Gesuch kann verweigert werden. Hinweis auf Schlichtungsweg (Art. 52 GIDA)
Art. 55 GIDA + 19–24 ARGIDA	Gebühren	Gebühren können erhoben werden. Gesuchsteller unverzüglich darüber informieren
Art. 50 GIDA	Behandlung des Gesuchs	Innert zehn Tagen ausser bei bei besonderen Umständen

Pool

Gesetzliche Grundlage	Verfahren	Erklärungen
<b>2. Amtliches Dokument</b>		
Art. 3 Abs. 2 und 12 GIDA + 13 Abs. 1 und 2 ARGIDA	Amtliches Dokument	Jegliche von der Behörde stammende oder sich in ihrem Besitz befindende Information, die die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft, fertig gestellt ist bzw. in definitiver Fassung vorliegt und nicht zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist
Art. 12 Abs. 2 GIDA	Dokumente im Zusammenhang mit Verfahren	Das Verfahren betrifft das Dokument direkt und dessen Vorlage wurde in diesem Rahmen ausdrücklich angeordnet <i>Während des Verfahrens dem GIDA entzogen</i>
Art. 12 Abs. 3 GIDA	Spezialgesetze	Spezialgesetze sehen Geheimhaltung oder andere Zugangsberechtigungen vor <i>Dem GIDA entzogen</i>
Art. 13 Abs. 1 und 2 GIDA Art. 51 GIDA + 15 ARGIDA	Personendaten	Daten getrennt oder anonymisiert (ausser wenn die betroffene Person sie bekannt gegeben hat). Wenn nicht möglich, Zugang zu Dokument gemäss Art. 22–26 GIDA <i>Konsultation von Dritten</i>
art. 15 LIPDA Art. 51 GIDA + 15 ARGIDA	Ausnahmen	Überwiegendes öffentliches oder privates Interesse <i>Konsultation von Dritten</i>

Pool

Gesetzliche Grundlage	Verfahren	Erklärungen
<b>3. Übermittlung</b>		
<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Foot</p> <p data-bbox="204 517 400 645">Art. 14 Abs. 1 und 2 GIDA</p> <p data-bbox="220 712 384 808">Art. 14 ARGIDA</p> <p data-bbox="220 898 384 994">Art. 16 GIDA</p> <p data-bbox="220 1106 400 1202">Art. 52 GIDA</p>	<p data-bbox="507 510 847 607">Inhalt</p> <p data-bbox="507 703 847 799">Veröffentlichte Dokumente</p> <p data-bbox="507 880 847 994">Beschränkter Zugang</p> <p data-bbox="507 1093 847 1211">Gesuch wird verweigert</p>	<p data-bbox="943 495 1394 629">Einsichtnahme vor Ort / Anfertigung von Kopien / Zustellung von Kopien / mündliche Auskünfte, wenn es die Person befriedigt</p> <p data-bbox="967 703 1362 822">Es genügt Mitteilung, ob die Dokumente auf dem Internet zugänglich oder Gegenstand einer amtlichen Veröffentlichung sind</p> <p data-bbox="967 880 1362 994">Zugang auf bestimmte Teile des Dokuments oder bestimmten Zeitraum beschränkt</p> <p data-bbox="967 1061 1378 1285">Wenn die Behörde beabsichtigt, den Zugang einzuschränken oder zu verweigern oder die Einsprache eines Dritten abzulehnen, so muss sie die interessierten Personen darüber informieren sowie über die 10-tägige Frist zur Beantragung der Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens beim Beauftragten</p>

## IV. BIBLIOGRAPHIE

Eva Maria Belser / Astrid Epiney / Bernhard Waldmann, Datenschutzrecht - Grundlagen und öffentliches Recht, Bern 2011.

Bertil Cottier, Le droit d'accès aux documents officiels, in CEDIDAC, Nr. 108 / Bd. 74, Bern 2021.

Bertil Cottier, 2. Abschnitt: Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten: Art. 7, in Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, Bern 2008.

Joséphine Boillat / Stéphane Werly, Le principe de la transparence dans les cantons romands, in Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2019/2020, Bern 2020.

Joséphine Boillat / Stéphane Werly, Transparence passive – aspects pratiques, in CEDIDAC Nr. 108 / Bd. 74, Bern 2021.

Philippe Meier, Protection des données – Fondements, principes généraux et droit privé, Bern 2011.

Sébastien Fanti, La notion de document officiel en droit fédéral, ainsi qu'en droit valaisan, in ZWR 2016, S. 393–440.

### **Amtliche Dokumente**

Bundesrat, Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung vom 12. Februar 2003, BBl 2003 S. 1963 ff.

Staatsrat des Kantons Wallis, Botschaft zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) vom 20. Februar 2008 (zitiert als: Botschaft des Staatsrates)

## V. NÜTZLICHE ADRESSEN

### **Kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter**

RA Sébastien Fanti  
Rue Pré-Fleuri 8B  
1950 Sitten  
Tel. 027 322 94 49  
sebastien.fanti@admin.vs.ch  
<https://www.prepose.ch/de/>

### **Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter**

Feldeggweg 1  
3003 Bern  
Tel. 031 322 43 95  
<http://www.edoeb.admin.ch> <https://www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/datenschutz/handel-und-Wirtschaft/uebermittlung-into Ausland.html> (Liste der Staaten, die die Kriterien für eine Datenweitergabe ins Ausland erfüllen)

### **Staatsarchiv Wallis**

Rue de Lausanne 45  
1950 Sitten  
Tel. 027 606 46 00  
sc-ac-communes@admin.vs.ch

### **Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim)**

<https://www.privatim.ch/de/>